



**Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung  
zum Bebauungsplan  
'Grundversorgungszentrum Dernekamp'**

**Dülmen**

Bearbeitung

**Heller + Kalka Landschaftsarchitekten**

FPG Freiraum - Planung & Gestaltung  
Flottmannstraße 71 ■ 44625 Herne  
■ Tel. 02323 92 900 - 62 ■ Fax. 02323 92 900 - 64



Dipl.-Ing. Markus Heller (Landschaftsarchitekt AKNW)

Dipl.-Biologin Sabine Dreyer

Dipl.-Biologin Nicola Lammert

Dipl.-Biologin Sandra Fischer

Dr. Dipl.-Biologe Thorsten Zegula

**Mai 2011**

## Inhalt:

<b>1</b>	<b><u>EINLEITUNG</u></b>	<b>3</b>
1.1	Beschreibung des Planungsvorhabens	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Das Untersuchungsgebiet als Lebensraum planungsrelevanter Arten	6
1.4	Methodisches Vorgehen und Begriffsdefinitionen	7
<b>2</b>	<b><u>ANGABEN ZUM PLANUNGS- UND UNTERSUCHUNGSGEBIET</u></b>	<b>8</b>
2.1	Lage des Planungs- und Untersuchungsgebietes	8
2.2	Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägungen	9
<b>3</b>	<b><u>WIRKUNGEN DES VORHABENS</u></b>	<b>12</b>
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	12
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	14
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	16
<b>4</b>	<b><u>POTENZIELLE VORKOMMEN PLANUNGSRELEVANTER ARTEN</u></b>	<b>17</b>
4.1	Fundortkataster NRW	17
4.2	Vertreter des amtlichen/ehrenamtlichen Naturschutzes	17
4.3	Kartierung auf Grundlage des zugehörigen Messtischblattes	18
<b>5</b>	<b><u>VERLETZUNG/AUSSCHLUSS EINER VERLETZUNG DER ZUGRIFFSVERBOTE</u></b>	<b>21</b>
5.1	<b>Potentiell vorkommende Fledermausarten</b>	<b>22</b>
5.1.1	Gebäudebewohnende Fledermäuse	23
5.1.2	Gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse	27
5.2	<b>Potentiell vorkommende Vogelarten</b>	<b>31</b>
5.2.1	Greifvögel und Eulen	33
5.2.2	Gebäudebrüter	37
5.2.3	Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	41
5.2.4	Wald,- Gebüsch- und Heckenbrüter	45

5.2.5	Wiesenbrüter	49
5.2.6	Regelmäßige Nahrungsgäste	53
5.2.7	Regelmäßige Durchzügler und Wintergäste	56
<b>5.3</b>	<b>Potentiell vorkommende Amphibienarten</b>	<b>59</b>
<b>5.4</b>	<b>Potentiell vorkommende Reptilienarten</b>	<b>59</b>
<b><u>6</u></b>	<b><u>NACHGEWIESENE VORKOMMEN PLANUNGSRELEVANTER ARTEN</u></b>	<b><u>60</u></b>
<b>6.1</b>	<b>Nachgewiesene Vogelarten</b>	<b>60</b>
<b>6.2</b>	<b>Nachgewiesene Fledermausarten</b>	<b>62</b>
<b>6.3</b>	<b>Nachgewiesene Reptilienarten</b>	<b>63</b>
<b><u>7</u></b>	<b><u>FAZIT DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG</u></b>	<b><u>64</u></b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Beschreibung des Planungsvorhabens

In Dülmen-Dernekamp ist südwestlich der 'Lüdinghauser Straße' die Umnutzung bzw. Neubebauung eines momentan brachliegenden Gewerbegrundstückes\*<sup>1</sup> sowie die Bebauung der südöstlich und südwestlich daran angrenzenden, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant. Zur Durchführung des Bauvorhabens wird durch die Stadt Dülmen ein Bebauungsplan (B-Plan 'Grundversorgungszentrum Dernekamp') aufgestellt, der die planungsrechtliche Grundlage für das Bauvorhaben bildet und eine geordnete städtebauliche Entwicklung innerhalb des Planungsgebietes sicherstellen soll.

\*1 ehemalige Mühle 'Brüggemann'

Nach dem aktuellen Planungsstand ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Errichtung eines Einkaufsmarkt-Zentrums (Grundversorgungszentrum) sowie die Realisierung von 66 Wohneinheiten in Einzel- oder Doppelhausbauweise vorgesehen. Des Weiteren sollen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Vegetationsbestände in ihrem Bestand gesichert werden.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Bei der Durchführung von Bauleitplanverfahren oder baurechtlichen Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Ziel des Gesetzgebers ist es, die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender und in ihrem Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu schützen und somit die biologische Vielfalt zu erhalten.

Im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten\*<sup>1</sup> nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten\*<sup>2</sup> und der europäischen Vogelarten\*<sup>3</sup> während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören\*<sup>4</sup>
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

\*1 vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

\*2 vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

\*3 vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG

\*4 Nahrungs- und Jagdgebiete gehören wie Flugrouten- und Wanderkorridore zunächst nicht zu den schützenswerten (Teil)lebensräumen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Sofern diese Lebensräume jedoch einen essenziellen Habitatsbestandteil für eine lokale Population darstellen, kann eine vorhabenbedingte Funktionsstörung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Population führen würde, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzen.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben\*<sup>5</sup> sind die zuvor genannten Zugriffsverbote unter Beachtung von Abs. 5 des § 44 BNatSchG nur auf die in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) genannten Arten sowie auf die Europäischen Vogelarten anzuwenden; nur national besonders geschützte Arten unterliegen einer pauschalen Freistellung durch den Gesetzgeber und werden wie alle übrigen Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Des Weiteren werden die Zugriffsverbote nicht verletzt, wenn die ökologische Funktion von Fortpflanzungs-, Ruhestätten oder Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eventuelle Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en) führen.

\*5 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 4 ff LG

zulässige Vorhaben nach den Vorschriften des Baugesetzbuches i. S. d. § 30/§ 33/§ 34/§ 35 BauGB)

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wurde eine naturschutzfachlich begründete Auswahl für die Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen einer Vorprüfung (Artenschutzrechtliche Prüfung/Stufe I) zu betrachten sind.\*<sup>1</sup> Sofern in einem Untersuchungsraum diese 'planungsrelevanten Arten' vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotsbestände (Artenschutzrechtliche Prüfung/Stufe II) durchzuführen. Sofern eine Verletzung der Zugriffsverbote vorliegt und diese nicht durch Vermeidungsmaßnahmen abzuwenden ist, wird in einer dritten Stufe überprüft, ob eine Ausnahme von den Verbotsbeständen zugelassen werden kann.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 189 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 134 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 24 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

\*1 Arten die nicht den 'planungsrelevanten Arten' zugeordnet werden, sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht näher zu betrachten. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verstoßen wird.

### 1.3 Das Untersuchungsgebiet als Lebensraum planungsrelevanter Arten

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen des Untersuchungsgebietes stellen im Zusammenhang mit den vorhandenen Hausgärten, Einzelbäumen und Gehölzflächen sowie dem im Untersuchungsraum liegenden Gebäudekomplex der ehemaligen Mühle 'Brüggemann' (vgl. Kapitel 2.2 'Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägungen') einen potentiellen (Teil-)Lebensraum für planungsrelevante Arten im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW dar. Ob im Bereich des Untersuchungsraumes jedoch tatsächlich planungsrelevante Arten zu erwarten sind, war zum Anfang des Jahres 2011 nicht bekannt. Damit eventuelle Konflikte zwischen dem geplanten Bauvorhaben und den Belangen des Artenschutzes differenziert dargestellt werden können, beauftragte die Stadt Dülmen im März 2011 das Landschaftsarchitekturbüro FPG Heller + Kalka/Herne mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung werden:

- die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, die im Untersuchungsgebiet aktuell bekannt oder (potentiell) zu erwarten sind, ermittelt und dargestellt
- die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt und dargestellt, die mit der Realisierung des geplanten Vorhabens einhergehen können
- die ermittelten Wirkfaktoren in Bezug auf ihr Konfliktpotenzial mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften überprüft (Vorprüfung der Wirkfaktoren)

## 1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsdefinitionen

Das methodische Vorgehen und die Definitionen der in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung verwandten Begrifflichkeiten orientieren sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung der für Bauen und Natur-/Umweltschutz zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalens\*<sup>1</sup> 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (2010) den Broschüren 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' (2007) und 'Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen' (2010) des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW sowie an der Veröffentlichung 'Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes' (2009) der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA).

\*1 Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW  
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

## 2 Angaben zum Planungs- und Untersuchungsgebiet

### 2.1 Lage des Planungs- und Untersuchungsgebietes

Die Lage des Planungs- und Untersuchungsgebietes sowie der Verlauf der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes, kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.

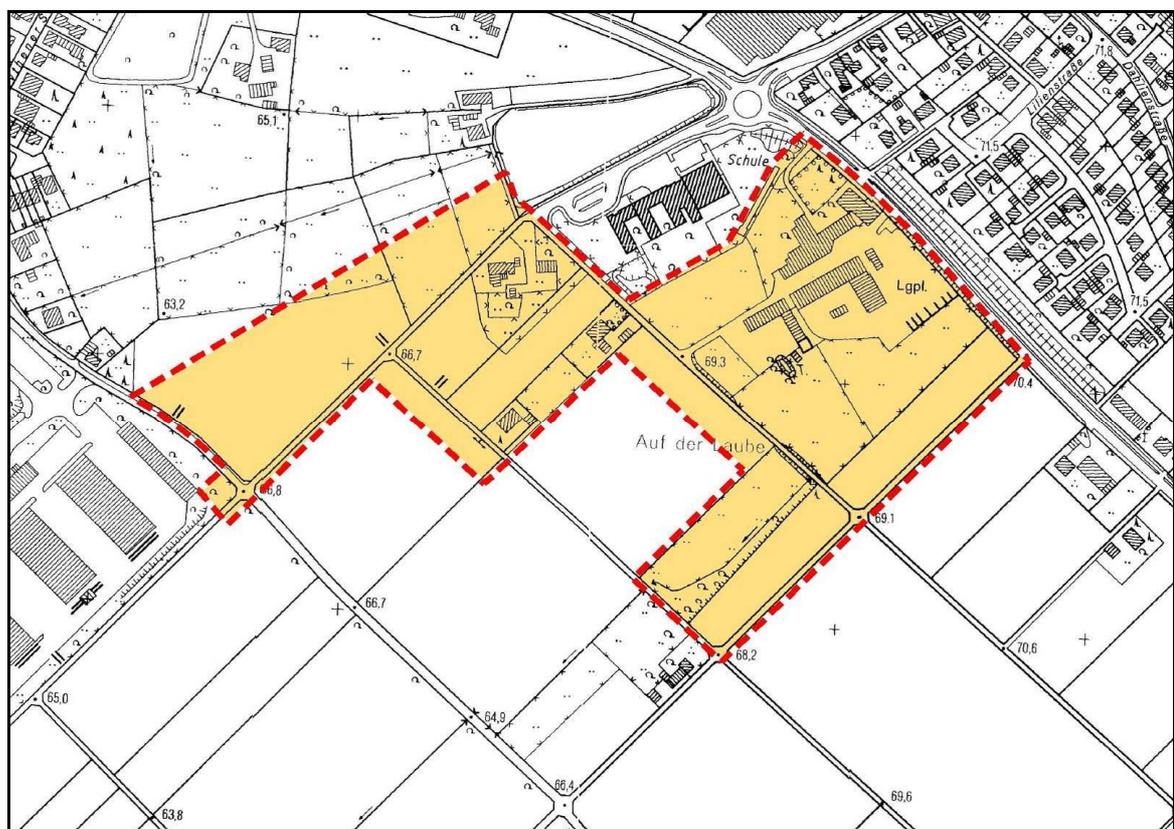


Abbildung 01: Lage des Planungs- und Untersuchungsgebietes

## 2.2 Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägungen

Das Planungs- bzw. Untersuchungsgebiet wird überwiegend ackerbaulich oder grünländlich genutzt, wobei die Teilflächen nordwestlich der Straße 'Dernekamp' vornehmlich einer Weidenutzung durch Pferde unterliegen. Von einigen Einzelbäumen und einer größeren Gehölzfläche am südöstlichen Rand des Planungsgebietes abgesehen, prägen den Landschaftsraum somit gehölzarme und ungliederte landwirtschaftliche Nutzflächen.

Neben den zuvor aufgeführten Landschaftselementen wird der nördliche Planungsraum durch die mittlerweile verfallenden Gebäude der ehemaligen Mühle 'Brüggemann' dominiert, deren Gebäudekomplex das Landschaftsbild im nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes prägt. Des Weiteren finden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vereinzelt Wohnhäuser mit den zugehörigen Gartengrundstücken sowie ein kurzes Teilstück eines Entwässerungsgrabens.



Abbildung 02: Ehemalige Mühle 'Brüggemann' (Hauptgebäude)



Abbildung 03: Acker- und Weideflächen; Wirtschaftsgebäude und ehemaliger Mühlenkomplex (Hintergrund)



Abbildung 04: Weideflächen und Einzelbäume; Wohnbebauung an der 'Lüdinghauser Straße' (Hintergrund)



Abbildung 05: Agrarflächen und Einzelbäume; Wohnhaus mit zugehöriger Gartenfläche (Hintergrund)



Abbildung 06: Entwässerungsgraben; Hochstaudenfläche und Gehölzinsel im Süden des Untersuchungsgebietes

### 3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die primären Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung von städtebaulichen Projekten zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können; hierbei erfolgt eine Unterscheidung der Beeinträchtigungen in 'baubedingte Wirkfaktoren', 'anlagenbedingte Wirkfaktoren' und 'betriebsbedingte Wirkfaktoren'.

#### 3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

##### Verstärkte menschliche Anwesenheit

Die Durchführung von Baumaßnahmen hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge. Diese verstärkte Anwesenheit wird von den meisten wildlebenden Tieren als Störung empfunden und kann gegebenenfalls zu einer Vergrämung, d. h. zu einer (dauerhaften) Vertreibung aus dem betroffenen Lebensraum führen.

##### Baufeldherrichtung (Baureifmachung)

Im Rahmen der Baufeldherrichtung sind neben den hiermit verbundenen Störungen (vgl. 'Emissionen'/'Erschütterungen') auch direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren durch den Einsatz von Kleingeräten (Freischneider) und Großgeräten (Radlader/Bagger/Forstmulcher) nicht auszuschließen. Des Weiteren werden im Zuge der Baureifmachung gegebenenfalls Gebäude, Gebäudeteile oder sonstige bauliche Anlagen (Mauern o. ä.) abgerissen, die ein geeignetes Habitat für planungsrelevante Tierarten (z. B. Fledermäuse/Vögel/Reptilien) darstellen können.

##### Temporäre Flächeninanspruchnahme

Mit Baumaßnahmen geht in der Regel eine temporäre Inanspruchnahme von Baunebenflächen einher, die z. B. als Arbeitsraum benötigt oder als Flächen für Materiallagerungen genutzt werden. Die Inanspruchnahme von Freiflächen als Baunebenflächen kann zu einer Verletzung oder Tötung erdbewohnender Tierarten sowie zu einer Veränderung des Habitates 'Boden' und einem vorübergehenden Verlust von Teillebensräumen führen.

### Kraftfahrzeugverkehr (Baustellenverkehr)

Mit dem baubedingten Kraftfahrzeugverkehr können direkte Verletzungen von Tieren oder Individuenverluste durch Tötung verbunden sein (Verkehrsverluste); des Weiteren kann eine verkehrsbedingte Bodenverdichtung zur Zerstörung von Pflanzenhabitaten und einer Verletzung oder Tötung von erdbewohnenden Tierarten führen.

### Eintrag umweltgefährdender Stoffe

Während der Bauzeit können durch Unfälle, Leckagen oder unsachgemäßen Umgang umweltgefährdende Stoffe (z. B. Kraftstoffe/Öle) in den Boden oder in Oberflächengewässer gelangen; von diesen Stoffen können gegebenenfalls Beeinträchtigungen der im Lebensraum siedelnden Tierarten ausgehen.

### Emissionen

Mit Baumaßnahmen treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf; je nach Intensität und Modulation kann diese Verlärmung von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden und gegebenenfalls zu einer Vergrämung einzelner Arten führen. Daneben sind Schadstoffemissionen durch verbrennungsmotorbetriebene Baugeräte und Staubemissionen zu erwarten, von denen negative Wirkungen auf die Biozönose ausgehen können.

### Erschütterungen

Durch den Baubetrieb können bei Gründungs-, Verdichtungs- oder Vortriebsarbeiten Erschütterungen des Baugrundes auftreten, die ebenso wie die zuvor beschriebenen Lärmemissionen von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden können.

### 3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

#### Veränderung der Nutzungs- und Biotopstrukturen

Die Umsetzung städtebaulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen oder der Minderung der Biotopvielfalt zu einer Störung des Biotopverbundes führen; der ehemalige Lebensraum kann in Folge dieser Überprägung von den betroffenen Tier- und Pflanzenarten nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt genutzt werden. Daneben können sich für wildlebende Tiere neue räumliche Beziehungen aus den zuvor genannten Gründen und dem hiermit verbundenen Verlust ehemaliger Wanderrouten ergeben.

#### Zerstörung der vorhandenen Bodenstrukturen

Der Bau von Gebäuden ist in der Regel mit der Versiegelung von Freiflächen und somit mit einem dauerhaften Habitatsverlust verbunden. Durch die Zerstörung der vorhandenen Bodenstrukturen können Wildtiere in erster Linie direkt durch Tötung [(teilweise) erdbewohnende Tierarten] sowie indirekt durch den Verlust bzw. die Veränderung des Habitates 'Boden' betroffen sein.

#### Zerstörung der vorhandenen Vegetationsstrukturen

Die Zerstörung von Vegetationsstrukturen kann in einem Baugebiet zu einem direkten Verlust planungsrelevanter Pflanzenarten führen; daneben geht die Zerstörung von Vegetationsbeständen mit einem Verlust von (Teil)lebensräumen für Wildtiere einher.

#### Barrierewirkung von Gebäuden/Verkehrstrassen etc.

Gebäude können Wander- oder Flugrouten von wildlebenden Tieren zerschneiden; durch diese Barrierewirkung sind gegebenenfalls essentielle Teillebensräume (z. B. Vermehrungshabitate) für die betroffenen Tiere nicht mehr erreichbar, was zu einem Zusammenbruch der lokalen Population führen kann. Eine zerschneidende Wirkung auf Wanderrouten kann je nach Bau-, Nutzungsart und Frequentierung auch von Verkehrsflächen (Verkehrstrassen/Parkplätzen) oder sonstigen baulichen Anlagen (Mauern/Gräben etc.) ausgehen.

### Kollisionsrisiko mit Gebäuden

Die Kollision von Vögeln mit Glasflächen (Vogelschlag) kann einen bestandsdezimierenden Faktor für eine lokale Vogelpopulation darstellen. Hierbei ist es faktisch unerheblich, ob die Glasfläche auf Grund ihrer Durchsichtigkeit von den Tieren nicht als Hindernis erkannt werden kann oder ob sich die umgebende Landschaft in der Fläche widerspiegelt. Vogelschlag ist in erster Linie an großen Glasfronten ein Problem, wie sie in der zeitgemäßen Büro- und Gewerbegebäude-Architektur zum Einsatz kommen.

### Fallenwirkung von Entwässerungsbauteilen

Entwässerungsbauteile (Schachtbauwerke, Hof- und Straßeneinläufe), wie sie zur Flächenentwässerung in Baugebieten eingesetzt werden, können eine starke Fallenwirkung für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger aufweisen. Die Tiere gelangen in das Kanalisationsnetz, werden bei der Reinigung des Entwässerungssystems verletzt/getötet oder verhungern.

### Anziehende Wirkung/Fallenwirkung von Leuchten

Künstliches Licht wirkt durch einen in der Regel relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht zum einen die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen und zum anderen können in das Leuchtengehäuse eingedrungene Insekten sich häufig nicht mehr befreien und gehen durch die Hitzeeinwirkung zugrunde oder verhungern.

### 3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

#### Verstärkte menschliche Anwesenheit

Die Erschließung von Baugebieten hat immer eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Erschließungsgebiet zur Folge. Diese verstärkte Anwesenheit wird von den meisten wildlebenden Tieren als Störung empfunden und kann gegebenenfalls zu einer Vergrämung führen.

#### Kraftfahrzeugverkehr (Individual-/öffentlicher Verkehr)

Mit der Realisierung von städtebaulichen Wohn- oder Gewerbebauprojekten geht in der Regel eine verkehrliche Erschließung bzw. eine Erhöhung des bereits bestehenden Kraftfahrzeugverkehrs im Vorhabensgebiet einher. Hiermit sind neben den nachfolgend beschriebenen verkehrsbedingten Emissionen visuelle Effekte verbunden, die von vielen wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden und diese gegebenenfalls vergrämen.

#### Emissionen

Mit der zuvor beschriebenen verkehrlichen Erschließung bzw. der Erhöhung des bereits bestehenden Kraftfahrzeugverkehrs ist eine höhere Verlärmung des Erschließungsgebietes verbunden, die je nach Intensität und Modulation von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden kann und gegebenenfalls zu einer Vergrämung führt. Neben der zuvor beschriebenen Emissionsquelle kann eine Verlärmung des Untersuchungsraumes gegebenenfalls durch gewerblich bedingte Lärmquellen erfolgen. Des Weiteren steigen mit der Verkehrsbelastung und dem zusätzlichen Hausbrand die Konzentrationen von Luftschadstoffen und Feinstaubpartikeln an. Neben der Belastung durch Lärm-, Luftschadstoff- und Feinstaubemissionen können geänderte Beleuchtungsverhältnisse (Lichtemissionen) zu einer Verhaltensänderung oder Störung einzelner Tiergruppen führen.

## 4 Potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten

Im Rahmen der Ermittlung potentieller Vorkommen von Tierarten, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) in Nordrhein-Westfalen den 'planungsrelevanten Arten' zuzurechnen sind (vgl. Kapitel 1.2. 'Rechtliche Grundlagen'), wurden das Fundortkataster des Landes Nordrhein-Westfalen (FOK NRW) sowie die Kartierungen planungsrelevanter Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW auf Ebene des zugehörigen Messtischblattes ausgewertet. Des Weiteren erfolgte bei zwei Vertretern des amtlichen bzw. ehrenamtlichen Naturschutzes im Kreis Coesfeld\*<sup>1</sup> eine Anfrage über eventuelle Kenntnisse planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum. Die Ergebnisse der durchgeführten Datenrecherche werden nachfolgend wiedergegeben.

\*1 Biologische Station/Kreis Coesfeld  
NABU Kreis Coesfeld

### 4.1 Fundortkataster NRW

Das Fundortkataster des Landes Nordrhein-Westfalen verzeichnet für das Untersuchungsgebiet keine planungsrelevanten Tierarten im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

### 4.2 Vertreter des amtlichen/ehrenamtlichen Naturschutzes

#### Biologische Station/Kreis Coesfeld

Der Biologischen Station des Kreises Coesfeld liegen für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine Daten über Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

#### Naturschutzbund Deutschland e.V./Kreis Coesfeld

Der zuständigen Kreisgruppe des 'Naturschutzbund Deutschland e.V.' (NABU) sind im Untersuchungsraum keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.

### 4.3 Kartierung auf Grundlage des zugehörigen Messtischblattes

Die nachfolgenden Tabellen geben eine Übersicht über die im zugehörigen Messtischblatt (Blatt 4109/Dülmen/M: 1: 25.000) nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; aufgeführt sind hierbei nur die Arten, die in den Lebensraumtypen des Planungsgebietes zu erwarten sind.

Tierart	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	§ 7 Absatz 2 BtNatSchG	FFH-Richtlinie	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW (Atlantisch)	Status (Messtischblatt)	Bemerkung	Fließgewässer	Mehrschicht, Auen, Büsche, Gebüsch, Hecken	Äcker, Weinberge	Stämme, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Kleingärten	Gebäude	Ferhalten und -weiden
Säugetiere	Braunes Langohr	Plecotus auritus	§§	Anh. IV	3	G	Art vorhanden		X		X	X	WS/(WQ)	X	
	Breitflügeliedermaus	Eptesicus serotinus	§§	Anh. IV	3	G	Art vorhanden	[X]	X			XX	WS/WQ	X	
	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	§§	Anh. IV	3	G	Art vorhanden	X	X		[X]	[X]	X/WS/WQ	[X]	
	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	§§	Anh. IV	I	G	Art vorhanden	[X]	WS/WQ	[X]	[X]	X	[WQ]	[X]	
	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	§§	Anh. IV	2	U	Art vorhanden	X	X/WS/WQ			X	[WS]/[WQ]	X	
	Rauhhauffledermaus	Pipistrellus nathusii	§§	Anh. IV	I	G	Art vorhanden	X					[WS]/[WQ]		
	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	§§	Anh. IV	3	G	Art vorhanden	X	X			X	[WQ]	[X]	
	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	§§	Anh. IV	*N	G	Art vorhanden	[X]	XX			XX	WS/WQ	[X]	

- G** = Erhaltungszustand günstig
- U** = Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend
- S** = Erhaltungszustand ungünstig/schlecht
- ↑ / ↓ = Erhaltungszustand sich verbessernd/sich verschlechternd

- XX** Hauptvorkommen / **X** Vorkommen / **(X)** potentielles Vorkommen
- WS** Wochenstube / **ZQ** Zwischenquartier / **WQ** Winterquartier / **( )** potentielles Vorkommen

**Schutzstatus/Rote Liste (NRW)**

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- I gefährdete wandernde Art
- R extrem selten
- V Art der Vorwarnliste
- \* ungefährdet/nicht gefährdet
- D Daten nicht ausreichend/defizitär
- S höhere Gefährdung ohne artspezifische Schutzmaßnahmen
- N dank Naturschutzmaßnahmen gleich oder geringer gefährdet

**Schutzstatus/Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 Abs. 2)**

- § besonders geschützte Art
- §§ streng geschützte Art

**Schutzstatus/Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)**

- Anh. III/IV Anhang II/IV Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

**Tabelle 01: Planungsrelevante Arten/Säugetiere (Messtischblatt 4109/Dülmen)**

Titel	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	§ 7 Absatz 2 BiotopSchG	Vogelschutz-Richtlinie	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW (Artenschutz)	Status (Messfischblatt)	Bemerkung	Fließgewässer	Meerstrand, Ähren, Laune, Gebirgs-, Hecken	Acker, Weinberge	Stämme, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Streulandschaften	Gebäude	Feldweiden und -weiden
	Baumfäule	Falco subbuteo	§§ Art. 4 (2)	3	U		sicher brütend		X	X		X			
	Bekassine	Gallinago gallinago	§§ Art. 4 (2)	1 S	S		sicher brütend		(X)						
	Bekassine	Gallinago gallinago	§§ Art. 4 (2)	1 S	G		Durchzügler		(X)						
	Bläsgans	Anser albifrons	§ Art. 4 (2)		G		Wintergast		(X)		X				XX
	Blaukehlchen	Luscinia svecica	§§ Anh. I	2 S	U		sicher brütend		(X)	X		X			
	Eisvogel	Alcedo atthis	§§ Anh. I	*	G		sicher brütend		XX				(X)		
	Feldschwirl	Locustella naevia	§	3	G		sicher brütend		(X)	XX	(X)	XX			X
	Fischadler	Pandion haliaetus	§§ Anh. I	0	G		Durchzügler		X						
	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	§§ Art. 4 (2)	3	U		sicher brütend		X						
	Gänseäger	Mergus merganser	§ Art. 4 (2)		G		Wintergast		XX						
	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	§	2	U <sub>1</sub>		sicher brütend			X			X		X
	Graureiher	Ardea cinerea	§	*	G		sicher brütend		X	X	X		X		X
	Großer Brachvogel	Numerius arquata	§§ Art. 4 (2)	2 S	U		sicher brütend				(X)				X
	Habicht	Accipiter gentilis	§§	V	G		sicher brütend			X	(X)		X	(X)	
	Heidelerche	Lullula arborea	§§ Anh. I	3 S	U		sicher brütend				(X)	XX			
	Kiebitz	Vanellus vanellus	§§ Art. 4 (2)	3	G		sicher brütend		X		XX				X
	Kiebitz	Vanellus vanellus	§§ Art. 4 (2)	3	G		Durchzügler		X		XX				X
	Kleinspecht	Dendrocopos minor	§	3	G		sicher brütend			X			X		(X)
	Knäkente	Anas querquedula	§§ Art. 4 (2)	1 S	S		sicher brütend		X			(X)			
	Kormoran	Phalacrocorax carbo	§	* S	G		sicher brütend		X	X					
	Kranich	Grus grus	§§ Anh. I		G		Durchzügler				X				X
	Krickente	Anas crecca	§ Art. 4 (2)	3 S	U		sicher brütend		X			(X)			
	Löffelente	Anas clypeata	§ Art. 4 (2)	2 S	G		Durchzügler		X			(X)			
	Mäusebussard	Buteo buteo	§§	*	G		sicher brütend			X	X	X			(X)
	Mehlschwalbe	Delichon urbica	§	3 S	G <sub>1</sub>		sicher brütend				(X)	X	X	XX	(X)
	Nachtgall	Luscinia megarhynchos	§ Art. 4 (2)	3	G		sicher brütend		(X)	XX		X	X		
	Neuntöter	Lanius collurio	§ Anh. I	V	U		sicher brütend			XX		X			(X)
	Pirai	Oriolus oriolus	§ Art. 4 (2)	1	U <sub>1</sub>		sicher brütend			X			X		
	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	§	3 S	G <sub>1</sub>		sicher brütend		X		X	X	X	XX	X
	Rebhuhn	Perdix perdix	§	2 S	U		sicher brütend				XX	XX	X		X
	Rohrweihe	Circus aeruginosus	§§ Anh. I	3 S	U		beobachtet zur Brutzeit		X		X	X			
	Rotmilan	Milvus milvus	§§ Anh. I	3	S		sicher brütend			X	X	(X)			(X)
	Saatgans	Anser fabalis	§ Art. 4 (2)		G		Wintergast		(X)		XX				X
	Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula	§§	0	G		Durchzügler		X						
	Schleiherule	Tyto alba	§§	* S	G		sicher brütend		(X)	X	X	XX	X	X	X
	Schnatterente	Anas strepera	§ Art. 4 (2)	*	U <sub>1</sub>		sicher brütend		X			(X)			
	Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	§ Art. 4 (2)	3 S	U		sicher brütend		(X)	X	(X)	XX			(X)
	Schwarzspecht	Dryocopus martius	§§ Anh. I	* S	G		sicher brütend			X		X			(X)
	Silberreiher	Casmerodius albus	§ Anh. I		G		Durchzügler		X						
	Sperber	Accipiter nisus	§§	*	G		sicher brütend			X	(X)	X	X		(X)
	Spießerte	Anas acuta	§ Art. 4 (2)		G		Durchzügler		(X)						
	Steinkauz	Athene noctua	§§	3 S	G		beobachtet zur Brutzeit			XX	(X)	X	X	X	XX
	Tafelente	Aythya ferina	§ Art. 4 (2)	3	S		sicher brütend		X				(X)		
	Tafelente	Aythya ferina	§ Art. 4 (2)	3	G		Durchzügler		X			(X)			
	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	§ Art. 4 (2)	*	G		sicher brütend		XX						
	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	§§ Anh. I	1 S	S		beobachtet zur Brutzeit		X				(X)		
	Turmfalke	Falco tinnunculus	§§	V S	G		sicher brütend			X	X	X	X	X	X
	Turteltaube	Streptopelia turtur	§§	2	U <sub>1</sub>		sicher brütend			XX	X		(X)		(X)
	Uferschwalbe	Riparia riparia	§§ Art. 4 (2)	V	G		sicher brütend		X		(X)				(X)
	Wachtel	Coturnix coturnix	§	2 S	U		sicher brütend				XX	XX			(X)
	Wachtelkönig	Crex crex	§§ Anh. I	1 S	S		beobachtet zur Brutzeit		(X)		X	(X)			(X)
	Waldkauz	Strix aluco	§§	*	G		sicher brütend			X		(X)	X	X	(X)
	Waldohreule	Asio otus	§§	3	G		sicher brütend			XX		(X)	X		(X)
	Wasserralle	Rallus aquaticus	§ Art. 4 (2)	3	U		beobachtet zur Brutzeit		X			(X)			
	Wespenbussard	Pernis ptilorvus	§§ Anh. I	3	U		sicher brütend			X		X			(X)
	Wiesenspieper	Anthus pratensis	§ Art. 4 (2)	2	G <sub>1</sub>		sicher brütend		(X)		(X)	XX			XX
	Zwergsäger	Mergellus albellus	§ Anh. I		G		Wintergast		XX						
	Zwergschnepfe	Lymnocyptes minimus	§§ Art. 4 (2)				Wintergast		X						
	Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	§ Art. 4 (2)	*	G		sicher brütend		X						

**G** = Erhaltungszustand günstig  
**U** = Erhaltungszustand ungünstig/ungeeignet  
**S** = Erhaltungszustand ungünstig/schlecht  
**↑ / ↓** = Erhaltungszustand sich verbessernd/sich verschlechternd  
**XX** Hauptvorkommen / **X** Vorkommen / **(X)** potentielles Vorkommen

**Schutzstatus/Rote Liste (NRW)**  
 0 ausgestorben oder verschollen  
 1 vom Aussterben bedroht  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet  
 I gefährdete wandernde Art  
 R extrem selten  
 V Art der Vorwarnliste  
 \* un gefährdet/nicht gefährdet  
 D Daten nicht ausreichend/defizitär  
 S höhere Gefährdung ohne artspezifische Schutzmaßnahmen  
 N dank Naturschutzmaßnahmen gleich oder geringer gefährdet

**Schutzstatus/Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 Abs. 2)**  
 § besonders geschützte Art  
 §§ streng geschützte Art  
**Schutzstatus/Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)**  
 Anh. I Anhang I Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)  
 Art. 4 (2) Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Tabelle 02: Planungsrelevante Arten/Vögel (Messfischblatt 4109/Dülmen)

Tierart	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	§ 7 Absatz 2 BiotopSchG	FFH-Richtlinie	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW (Aktuell)	Status (Messfischblatt)	Bemerkung	Fleldgewässer	Kleingehölze, Allien, Bäume, Gebüsche, Hecken	Äcker, Weinberge	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fehlweisen und -widen
Amphibien	Kammolch	Triturus cristatus	§§ Anh. II, IV	3	G	Art vorhanden		(X)	X			(X)			(X)
	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	§§ Anh. IV	3	G	Art vorhanden		X	(X)			X			(X)
	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	§§ Anh. IV	1	S	Art vorhanden		X		XX		X			X
	Kreuzkröte	Bufo calamita	§§ Anh. IV	3	U	Art vorhanden		(X)		(X)	(X)	XX			
	Laubfrosch	Hyla arborea	§§ Anh. IV	2 N	U↑	Art vorhanden		(X)	XX		XX	(X)			X
	Moorfrosch	Rana arvalis	§§ Anh. IV	1	U	Art vorhanden		(X)	X						X

**G** = Erhaltungszustand günstig  
**U** = Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend  
**S** = Erhaltungszustand ungünstig/schlecht  
 ↑ / ↓ = Erhaltungszustand sich verbessernd/sich verschlechternd  
 XX Hauptvorkommen / X Vorkommen / (X) potentielles Vorkommen

**Schutzstatus/Rote Liste (NRW)**

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht <sup>^</sup>
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- I gefährdete wandernde Art
- R extrem selten
- V Art der Vorwarnliste
- \* un gefährdet/nicht gefährdet
- D Daten nicht ausreichend/defizitär
- S höhere Gefährdung ohne artspezifische Schutzmaßnahmen
- N dank Naturschutzmaßnahmen gleich oder geringer gefährdet

**Schutzstatus/Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 Abs. 2)**

- § besonders geschützte Art
- §§ streng geschützte Art

**Schutzstatus/Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)**

Anh. II/IV Anhang II/IV Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

**Tabelle 03: Planungsrelevante Arten/Amphibien (Messfischblatt 4109/Dülmen)**

Tierart	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	§ 7 Absatz 2 BiotopSchG	FFH-Richtlinie	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW (Aktuell)	Status (Messfischblatt)	Bemerkung	Fleldgewässer	Kleingehölze, Allien, Bäume, Gebüsche, Hecken	Äcker, Weinberge	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fehlweisen und -widen
Reptilien	Zauneidechse	Lacerta agilis	§§ Anh. IV	2	G <sub>1</sub>	Art vorhanden			X	X	XX	X	(X)		

**G** = Erhaltungszustand günstig  
**U** = Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend  
**S** = Erhaltungszustand ungünstig/schlecht  
 ↑ / ↓ = Erhaltungszustand sich verbessernd/sich verschlechternd  
 XX Hauptvorkommen / X Vorkommen / (X) potentielles Vorkommen

**Schutzstatus/Rote Liste (NRW)**

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- I gefährdete wandernde Art
- R extrem selten
- V Art der Vorwarnliste
- \* un gefährdet/nicht gefährdet
- D Daten nicht ausreichend/defizitär
- S höhere Gefährdung ohne artspezifische Schutzmaßnahmen
- N dank Naturschutzmaßnahmen gleich oder geringer gefährdet

**Schutzstatus/Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 Abs. 2)**

- § besonders geschützte Art
- §§ streng geschützte Art

**Schutzstatus/Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)**

Anh. II/IV Anhang II/IV Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

**Tabelle 04: Planungsrelevante Arten/Reptilien (Messfischblatt 4109/Dülmen)**

## 5 Verletzung/Ausschluss einer Verletzung der Zugriffsverbote

In den nachfolgenden Kapiteln wird überschlägig geprüft, ob durch die mit dem Vorhaben einhergehenden Wirkfaktoren (vgl. Kapitel 3 'Wirkungen des Vorhabens') gegebenenfalls eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (vgl. Kapitel 1.2 'Rechtliche Grundlagen') zu erwarten ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Hierzu erfolgt in erster Linie ein Abgleich der Lebensraumsprüche der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten/Artengruppen (vgl. Kapitel 3 'Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten') mit den im Rahmen der Habitatseinschätzung gewonnenen Erkenntnissen (vgl. Kapitel 2.2 'Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägung'), wodurch gegebenenfalls ein tatsächliches Vorkommen einzelner Arten oder Artengruppen im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren ist ein Ausschluss möglich, wenn die Empfindlichkeit der betrachteten Art/Artengruppe gegenüber dem geplanten Vorhaben oder die Intensität der zu erwartenden Wirkfaktoren so gering ist, dass die Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes aller Wahrscheinlichkeit nach nicht verletzt werden. Ein weiteres Ausschlusskriterium kann dann bestehen, wenn eine Verletzung der Zugriffsverbote anzunehmen ist, diese Verletzung jedoch auf einzelne Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten begrenzt bleibt.

Die Betrachtung der nachfolgenden Artengruppen beschränkt sich auf die im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Tier- bzw. Pflanzenarten, die in Nordrhein-Westfalen nicht den planungsrelevanten Arten zugerechnet werden, keinem anderweitigen Schutz durch Gesetze, Verordnungen o. ä. unterliegen.

## 5.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Das Untersuchungsgebiet stellt einen potentiellen (Teil-)Lebensraum für acht Fledermausarten dar, von denen, nach einem Abgleich ihrer Lebensraumansprüche mit den tatsächlich vorhandenen Habitatsstrukturen im Planungsraum, keine Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Für die nachfolgenden Betrachtungen wurden die potentiell im Planungsraum vorkommenden Arten aufgrund ihrer im Jahreszyklus überwiegend genutzten Tages-, Zwischen- und Paarungsquartiere sowie der Wahl ihres Wochenstuben-Standortes zur ökologischen Gilde der 'Gebäudebewohnenden Fledermäuse' sowie zur ökologischen Gilde der 'Gebäude- und baumbewohnenden Fledermäuse' zusammengefasst; sofern die nachfolgend aufgeführten Fledermausarten Überwinterungsquartiere in Nordrhein-Westfalen nutzen, wurde bei dieser Zuordnung die Art des Winterquartiers ebenfalls berücksichtigt.

### Gebäudebewohnende Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

### Gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

### 5.1.1 Gebäudebewohnende Fledermäuse

Die ökologische Gilde der gebäudebewohnenden Fledermäuse nutzt während des Jahresverlaufs überwiegend oder ausschließlich Quartiere in bzw. an Gebäuden oder baulichen Anlagen. Zur Nahrungssuche werden neben Flächen in unmittelbarer Umgebung des Quartierstandortes meist Offenlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Park- und Gartenflächen, Gehölz- oder lichte Waldbestände sowie Gewässer im Umfeld genutzt.

Aufgrund der engen Bindung der Quartiere an bauliche Anlagen in zumeist dörflichen Siedlungsbereichen, stellt die Verfügbarkeit von geeigneten Gebäuden einen maßgeblichen Faktor für den Populationserhalt bzw. die Populationsentwicklung von gebäudebewohnenden Fledermäusen dar. Eine Gefährdung der betrachteten Fledermausgruppe besteht daher in erster Linie bei einem Abriss oder einer im artenschutzrechtlichen Sinne negativen baulichen Veränderung der als Quartierplatz genutzten Gebäude. Des Weiteren können Veränderungen, die zu einer Eignungsminderung der angrenzenden Nahrungshabitate führen, negative Auswirkungen auf die Gilde der gebäudebewohnenden Fledermäuse darstellen.

#### Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Mit der Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*) und der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) kann im Untersuchungsgebiet das Vorkommen von zwei primär gebäudebewohnenden Fledermausarten potentiell nicht ausgeschlossen werden. Beide Arten befinden sich in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens in einem günstigen Erhaltungszustand, d. h. dass aufgrund ihres Verbreitungsgebietes, ihrer Population sowie ihres Lebensraumes und ihrer Zukunftsaussichten die lokalen Bestände nicht bedroht sind und ihr Überleben somit langfristig gesichert erscheint.

#### Quartiervorkommen im Untersuchungsgebiet

Quartierplätze der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden gebäudebewohnenden Fledermausarten sind nicht bekannt, können aber für die Gebäude des ehemaligen Mühlenkomplexes aktuell (vgl. Kapitel 6.2 'Nachgewiesene Fledermausarten') oder zukünftig nicht ausgeschlossen werden.

## **Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)**

### Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Die ehemaligen Mühlengebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können von Einzeltieren und kleinen Fledermauskolonien potenziell als Quartierstandort genutzt werden. Durch eine baubedingte Inanspruchnahme wäre somit ein Verlust von Quartieren möglich, wodurch eine Verletzung oder Tötung von Tieren der betroffenen Gilde nicht ausgeschlossen werden kann. Sofern im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Rück- oder Umbaumaßnahmen an den Gebäuden des Mühlenkomplexes erfolgen, kann durch eine Terminierung der Rück-/Umbauarbeiten auf Zeiträume außerhalb artenschutzrelevanter Quartierzeiten oder durch eine Umsiedlung betroffener Populationen eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. R. abgewendet werden; hierzu sind im weiteren Verfahren gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu entwickeln.

Die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch verkehrsbedingte Kollisionsverluste ist aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens nicht gegeben, da Fledermäuse unbewegliche oder sich langsam bewegende Hindernisse frühzeitig erkennen und umfliegen können.

### Störungen von Einzeltieren/der Population

Als Kulturfolger sind die Arten der betrachteten Fledermausgruppe an menschliche Anwesenheit und die damit verbundenen Störungen weitestgehend gewöhnt; im Rahmen der Realisierung der Bebauungspläne wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der potentiellen lokalen Populationen durch akustische oder optische Störreize daher nicht erwartet.

### Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die Gebäude des ehemaligen Mühlenkomplexes können von der betrachteten Fledermausgruppe als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden. Mit einer baubedingten Inanspruchnahme kann somit ein potentieller Verlust dieser Lebensstätten nicht ausgeschlossen werden. Sofern im Rahmen der Umsetzung des Be-

bauungsplanes Rück- oder Umbaumaßnahmen an den Mühlengebäuden erfolgen, und Ausweichmöglichkeiten auf vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gegeben sind, kann durch eine Terminierung der Rück-/Umbauarbeiten auf Zeiträume außerhalb artenschutzrelevanter Quartierzeiten bzw. durch die Schaffung von geeigneten Ersatzquartieren eine potentielle Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. R. abgewendet werden; hierzu sind im weiteren Verfahren gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu entwickeln.

#### Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Die gebäudenahen, landwirtschaftlich genutzten Flächen des Untersuchungsgebietes stellen im Zusammenhang mit den vereinzelt vorhandenen Gartengrundstücken und Gehölzflächen grundsätzlich ein geeignetes Nahrungs- und Jagdhabitat für die betrachtete Fledermausgruppe dar. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes ist für die Agrarflächen von einer Minderung dieser Eignung auszugehen. Eine Beeinträchtigung dieses Nahrungsraumes würde eventuell betroffene Populationen jedoch nicht existenziell gefährden, da die Tiere auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Des Weiteren ist zu bedenken, dass Fledermäuse i. d. R. auch Nahrungsräume nutzen, die weit von ihren Quartierstandorten entfernt liegen und das Untersuchungsgebiet somit nur einen Teil ihres Nahrungsraumes umfasst. Die durch die geplanten Baumaßnahmen beanspruchten Freiflächen stellen demnach für die potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden gebäudebewohnenden Fledermausarten keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

#### Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren

Durch die Realisierung der Bebauungspläne sind keine Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die Gilde der gebäudebewohnenden Fledermausarten darstellen.

### **Artenschutzrechtliches Fazit**

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung eventuell durchzuführender Vermeidungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Bauvorhaben Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Artengruppe verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen könnten. Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass mit dem geplanten Vorhaben Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten- oder Wanderkorridoren einhergehen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Populationen zur Folge hätten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die Gilde der gebäudebewohnenden Fledermäuse somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

### 5.1.2 Gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse

Die ökologische Gilde der gebäude- und baumbewohnenden Fledermäuse nutzt während des Jahresverlaufs sowohl Gebäudequartiere als auch Spalten- oder Höhlenquartiere in bzw. an Bäumen. Zur Nahrungssuche werden neben Flächen in unmittelbarer Umgebung des Quartierstandortes meist Offenlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Park- und Gartenflächen, Gehölz- oder lichte Waldbestände sowie Gewässer im Umfeld genutzt.

Aufgrund der engen Bindung der Quartiere an bauliche Anlagen oder Altbäume, stellt die Verfügbarkeit von geeigneten Gebäuden und Bäumen einen maßgeblichen Faktor für den Populationserhalt bzw. die Populationsentwicklung der betrachteten Fledermausgruppe dar. Eine Gefährdung besteht daher in erster Linie bei einem Abriss oder einer im artenschutzrechtlichen Sinne negativen baulichen Umgestaltung der als Quartierplatz genutzten Gebäude sowie bei einer Rodung von Quartierbäumen. Des Weiteren können Veränderungen, die zu einer Eignungsminderung der angrenzenden Nahrungshabitate führen, negative Auswirkungen auf die Gilde der gebäude- und baumbewohnenden Fledermäuse darstellen.

#### Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Von den im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließenden gebäude- und baumbewohnenden Fledermäusen (6 Arten) befinden sich in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens aktuell 5 Arten in einem günstigen Erhaltungszustand. Arten für die ein günstiger Erhaltungszustand vorliegt sind aufgrund ihres Verbreitungsgebietes, ihrer Population sowie ihres Lebensraumes und ihrer Zukunftsaussichten in ihren Beständen nicht bedroht, so dass ihr Überleben langfristig gesichert erscheint. Lediglich der Erhaltungszustand des 'Kleinen Abendseglers' wird in der betrachteten biogeografischen Region als unzureichend eingestuft.

#### Quartiervorkommen im Untersuchungsgebiet

Quartierplätze der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden gebäude- und baumbewohnenden Fledermausarten sind nicht bekannt, können aber für die Gebäude des ehemaligen Mühlenkomplexes sowie für die größeren Einzelbäume innerhalb des Bebauungsplangebietes aktuell oder zukünftig nicht ausgeschlossen werden.

## **Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)**

### Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Gebäude und Altbäume, die von Einzeltieren und kleinen Fledermauskolonien potenziell als Quartierstandorte genutzt werden können. Durch einer baubedingte Inanspruchnahme wäre somit ein Verlust von Quartieren möglich, wodurch eine Verletzung oder Tötung von Tieren nicht ausgeschlossen werden kann. Sofern im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes artenschutzrelevante Rück- oder Umbaumaßnahmen an geeigneten Gebäuden bzw. Rodungen von Altbäumen erfolgen, kann durch eine Terminierung der Rück-, Umbau- und Rodungsarbeiten auf Zeiträume außerhalb artenschutzrelevanter Quartierzeiten oder durch eine Umsiedlung betroffener Populationen eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. R. abgewendet werden; hierzu sind im weiteren Verfahren gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu entwickeln.

Die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch verkehrsbedingte Kollisionsverluste ist aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens nicht gegeben, da Fledermäuse unbewegliche oder sich langsam bewegende Hindernisse frühzeitig erkennen und umfliegen können.

### Störungen von Einzeltieren/der Population

Während der Fortpflanzungs- und Aufzichtszeiten können für die Gilde der gebäude- und baumbewohnenden Fledermäuse Beeinträchtigungen genutzter Quartierstandorte nicht ausgeschlossen werden; erhebliche Störungen, d. h. akustische oder visuelle Störreize die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der potentiellen lokalen Populationen führen, werden jedoch nicht erwartet oder können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden.

### Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die Gebäude des ehemaligen Mühlenkomplexes sowie die Altbäume im Untersuchungsgebiet können von der betrachteten Fledermausgruppe als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden. Mit einer baubedingten Inanspruchnahme kann

somit ein potentieller Verlust dieser Lebensstätten nicht ausgeschlossen werden. Sofern im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes artenschutzrelevante Rück- oder Umbaumaßnahmen an den Mühlengebäuden bzw. Rodungen von Altbäumen erfolgen und Ausweichmöglichkeiten auf vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gegeben sind, kann durch eine Terminierung der Rück-/Umbauarbeiten auf Zeiträume außerhalb artenschutzrelevanter Quartierzeiten bzw. durch die Schaffung von geeigneten Ersatzquartieren eine potentielle Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. R. abgewendet werden; hierzu sind im weiteren Verfahren gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu entwickeln.

#### Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Untersuchungsgebietes stellen im Zusammenhang mit den vereinzeltten Gartengrundstücken und Gehölzflächen grundsätzlich ein geeignetes Nahrungs- und Jagdhabitat für die betrachtete Fledermausgruppe dar. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes ist für die Agrarflächen von einer Minderung dieser Eignung auszugehen. Eine Beeinträchtigung dieses Nahrungsraumes würde eventuell betroffene Populationen jedoch nicht existenziell gefährden, da die Tiere auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Des Weiteren ist zu bedenken, dass Fledermäuse i. d. R. auch Nahrungsräume nutzen, die weit von ihren Quartierstandorten entfernt liegen und das Untersuchungsgebiet somit nur einen Teil ihres Nahrungsraumes umfasst. Die durch die geplanten Baumaßnahmen beanspruchten Freiflächen stellen demnach für die potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden gebäude- und baumbewohnenden Fledermausarten keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

#### Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren

Durch die Realisierung der Bebauungspläne sind keine Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die Gilde der gebäude- und baumbewohnenden Fledermausarten darstellen.

### **Artenschutzrechtliches Fazit**

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung eventuell durchzuführender Vermeidungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Bauvorhaben Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Artengruppe verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen könnten. Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass mit dem geplanten Vorhaben Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten- oder Wanderkorridoren einhergehen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Populationen zur Folge hätten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die Gilde der gebäude- und baumbewohnenden Fledermausarten somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

## 5.2 Potentiell vorkommende Vogelarten

Das Untersuchungsgebiet stellt einen potentiellen Lebensraum für eine Vielzahl von planungsrelevanten Vogelarten dar (57 Arten). Erfolgt ein Abgleich der Lebensraumsprüche der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten mit den tatsächlich vorhandenen Habitatsstrukturen im Planungsraum, kann ein Vorkommen von ca. 37 Arten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die verbleibenden 20 Vogelarten wurden für die nachfolgenden Betrachtungen zu ökologischen Gilden (Vogelgruppen) zusammengefasst, die gleiche oder ähnliche Umweltressourcen nutzen. Für die Zuordnung zu den einzelnen Gilden wurden in erster Linie die Ansprüche bzw. das Verhalten der Arten während der Brutzeit herangezogen. Jede Art wurde hierbei nur einer Gilde zugeordnet, auch wenn auf Grund der zuvor genannten Kriterien Überschneidungen vorliegen können.

### Greifvögel und Eulen

- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Habicht (*Accipiter gentilis*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
  
- Schleiereule (*Tyto alba*)
- Steinkauz (*Athene noctua*)

### Gebäudebrüter

- Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)
- Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

### Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Kleinspecht (*Dryobates minor*)

### Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüter

- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

**Wiesenbrüter**

- Feldschwirl (*Locustella naevia*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Rebhuhn (*Perdix perdix*)
- Wachtel (*Coturnix coturnix*)

**Regelmäßige Nahrungsgäste**

- Graureiher (*Ardea cinerea*)
- Silberreiher (*Casmerodius albus*)

**Regelmäßige Durchzügler und Wintergäste**

- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

### 5.2.1 Greifvögel und Eulen

Die ökologische Gilde der 'Greifvögel und Eulen' siedelt in reich strukturierten halboffenen Landschaftsräumen, die zumeist einen Bezug zu größeren Gehölzbeständen wie Wäldern, Waldinseln oder Feldgehölzen aufweisen. Mit Ausnahme der Wiesenweihe (Wiesenbrüter) und der Rohrweihe (Röhricht- und Seggenriedbrüter) brüten die Vögel überwiegend in Laub- oder Nadelbaumbeständen, wobei von einigen Arten alte Greifvogel-Horste oder ehemalige Nester von Krähenvögeln genutzt werden. Des Weiteren finden sich mit dem Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und dem Wanderfalke (*Falco peregrinus*) sowie einigen Eulenvögeln mehrere Arten unter der betrachteten Vogelgruppe, die in Siedlungsbereichen Nistplätze in bzw. an Gebäuden oder in Baumhöhlen nutzen. Als Nahrungsgebiet dienen den Vögeln überwiegend Agrar- und Brachflächen, die Randbereiche von Gehölzflächen oder strukturreiche Grünanlagen in der weiteren Umgebung der Brut- und Niststandorte.

Aufgrund ihrer Lebensweise ist die betrachtete Vogelgruppe besonders anfällig gegenüber einer Rodung der als Neststandort genutzten Gehölze bzw. einem Abriss oder einer im artenschutzrechtlichen Sinne negativen baulichen Umgestaltung der als Brut- und Niststandorte genutzten Gebäude. Des Weiteren können Veränderungen, die zu einer Eignungsminderung der Nahrungshabitate führen negative Auswirkungen auf die Gilde der 'Greifvögel und Eulen' darstellen.

#### Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Von den im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließenden planungsrelevanten Greifvögeln (7 Arten) und Eulen (2 Arten) befinden sich in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens aktuell 4 Taggreife und alle potentiell vorkommenden Eulen in einem günstigen Erhaltungszustand. Arten für die ein günstiger Erhaltungszustand vorliegt sind aufgrund ihres Verbreitungsgebietes, ihrer Population sowie ihres Lebensraumes und ihrer Zukunftsaussichten in ihren Beständen nicht bedroht, so dass ihr Überleben langfristig gesichert erscheint. Der Erhaltungszustand des Baumfalke (*Falco subbuteo*) sowie des Wespenbussards (*Pernis apivorus*) wird in der betrachteten biogeografischen Region hingegen als unzureichend, der des Rotmilans (*Milvus milvus*) als schlecht eingestuft.

### Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet

Brut- und Nistplätze der potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Greifvögel und Eulen sind nicht bekannt, können aber für die Gebäude des ehemaligen Mühlenkomplexes sowie für die größeren Einzelbäume innerhalb des Bebauungsplangebietes aktuell (vgl. Kapitel 6.1 'Nachgewiesene Vogelarten') oder zukünftig nicht ausgeschlossen werden.

### **Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)**

#### Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich grundsätzlich geeignete Gebäude (Gebäudekomplex der ehemaligen Mühle 'Brüggemann') und vereinzelt älter Bäume, die von Tieren der betrachteten Vogelgruppe als Neststandorte genutzt werden können. Durch eine baubedingte Inanspruchnahme wäre somit ein potentieller Verlust von besetzten Nestern möglich, wodurch eine Zerstörung von Eiern bzw. eine Verletzung oder Tötung noch nicht flügger Jungvögel nicht ausgeschlossen werden kann. Sofern im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes artenschutzrelevante Rück- oder Umbaumaßnahmen an geeigneten Gebäuden bzw. Rodungen von Altbäumen erfolgen, kann durch eine Terminierung der Rück-, Umbau- und Rodungsarbeiten auf Zeiträume außerhalb der Brut- und Nistzeiten eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. R. abgewendet werden; hierzu sind im weiteren Verfahren gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu entwickeln.

Die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionsverluste (z. B. Vogelschlag an Glasscheiben/Verkehrskollisionen) ist aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens i. d. R. nicht gegeben.

#### Störungen von Einzeltieren/der Population

Während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können für die Gilde der Greifvögel und Eulen Beeinträchtigungen besetzter Reviere nicht ausgeschlossen werden; erhebliche Störungen, d. h. akustische oder visuelle Störreize die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der potentiellen lokalen Populationen

führen, werden jedoch nicht erwartet oder können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden.

#### Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die baufälligen Gebäude des ehemaligen Mühlenkomplexes sowie die älteren Bäume im Untersuchungsgebiet können von der betrachteten Vogelgruppe als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden. Mit einer baubedingten Inanspruchnahme kann somit ein potentieller Verlust dieser Lebensstätten nicht ausgeschlossen werden. Hierbei ist auch zu bedenken, dass die in Gebäude brütenden Arten der betrachteten Vogelgruppe i. d. R. sehr standorttreue Vögel sind und ihre Altnester bzw. Neststandorte jedes Jahr erneut belegen. Sofern im Rahmen der Umsetzung der Bebauungspläne artenschutzrelevante Rück- oder Umbaumaßnahmen an den ehemaligen Mühlengebäuden erfolgen und Ausweichmöglichkeiten auf vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gegeben sind, kann durch die Schaffung von geeigneten Ersatz-Neststandorten eine potentielle Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. R. abgewendet werden. Des Gleichen läge kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor, wenn eventuelle Rodungen von Altbäumen außerhalb der Brut- und Nistzeiten der Tiere erfolgen würden; für die betrachteten potentiellen Eingriffe sind im weiteren Verfahren gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu entwickeln.

#### Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen des Untersuchungsgebietes stellen grundsätzlich ein geeignetes Nahrungs- und Jagdhabitat für die betrachteten Greifvögel und Eulen dar. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes ist für einen Großteil der Flächen von einer Minderung dieser Eignung auszugehen. Eine Beeinträchtigung dieses Nahrungsraumes würde eventuell betroffene Populationen jedoch nicht existenziell gefährden, da die Tiere auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Die durch die geplanten Baumaßnahmen beanspruchten Freiflächen stellen demnach für die potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Gebäudebrüter keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

### Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes sind keine Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die Gilde der Greifvögel und Eulen darstellen.

### **Artenschutzrechtliches Fazit**

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung eventuell durchzuführender Vermeidungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Bauvorhaben Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Artengruppe verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen könnten. Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass mit dem geplanten Vorhaben Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten- oder Wanderkorridoren einhergehen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Populationen zur Folge hätten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die Gilde der Greifvögel und Eulen somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

### 5.2.2 Gebäudebrüter

Die ökologische Gilde der Gebäudebrüter nutzt für den Nestbau vorhandene Nischen oder Höhlungen an baulichen Anlagen oder legt ihre Nester in Gebäuden oder an Gebäudeteilen an, wobei die meisten Arten ihren Brutplätzen über Jahre hinweg treu bleiben. Zur Nahrungssuche werden neben Flächen in unmittelbarer Umgebung des Brut- und Niststandortes meist Offenlandflächen im Umfeld genutzt.

Aufgrund der engen Bindung des Neststandortes an bauliche Anlagen in zumeist dörflichen Siedlungsbereichen, stellt die Verfügbarkeit von geeigneten Brutplätzen einen maßgeblichen Faktor für den Populationserhalt bzw. die Populationsentwicklung von Gebäudebrütern da. Eine Gefährdung der betrachteten Vogelgruppe besteht daher in erster Linie bei einem Abriss oder einer im artenschutzrechtlichen Sinne negativen baulichen Umgestaltung der als Nistplatz genutzten Gebäude. Des Weiteren können Veränderungen, die zu einer Eignungsminderung der angrenzenden Nahrungshabitate führen, negative Auswirkungen auf die Gilde der Gebäudebrüter darstellen.

#### Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Mit der Mehlschwalbe (*Delchion urbica*) und der Rauchschnwalbe (*Hirundo rustica*) kann im Untersuchungsgebiet das Vorkommen von zwei in oder an Gebäuden brütende Vogelarten potentiell nicht ausgeschlossen werden. Beide Arten befinden sich in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens noch in einem günstigen Erhaltungszustand, der sich jedoch verschlechtert. Arten für die ein günstiger, sich verschlechternder Erhaltungszustand vorliegt sind aufgrund ihres Verbreitungsgebietes, ihrer Population sowie ihres Lebensraumes und ihrer Zukunftsaussichten aktuell noch nicht bedroht; sofern bestandsreduzierende Faktoren jedoch erhalten bleiben oder zunehmen, ist zukünftig ein unzureichender Erhaltungszustand der Bestände wahrscheinlich.

#### Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet

Brut- und Nistplätze der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Gebäudebrüter sind nicht bekannt, können aber für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Gebäude aktuell oder zukünftig nicht ausgeschlossen werden.

## **Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)**

### Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich grundsätzlich geeignete Gebäude (Gebäudekomplex der ehemaligen Mühle 'Brüggemann'), die von Tieren der betrachteten Vogelgruppe als Neststandorte genutzt werden können. Durch eine baubedingte Inanspruchnahme wäre somit ein potentieller Verlust von besetzten Nestern möglich, wodurch eine Zerstörung von Eiern bzw. eine Verletzung oder Tötung noch nicht flügger Jungvögel nicht ausgeschlossen werden kann. Sofern im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes artenschutzrelevante Rück- oder Umbaumaßnahmen an potentiell geeigneten Gebäuden erfolgen, kann durch eine Terminierung der Rück-/Umbauarbeiten auf Zeiträume außerhalb der Brut- und Nistzeiten eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. R. abgewendet werden; hierzu sind im weiteren Verfahren gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu entwickeln.

Die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionsverluste (z. B. Vogelschlag an Glasscheiben/Verkehrskollisionen) ist aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens i. d. R. nicht gegeben.

### Störungen von Einzeltieren/der Population

Als Kulturfolger sind die Arten der betrachteten Vogelgruppe an menschliche Anwesenheit und die damit verbundenen Störungen weitestgehend gewöhnt; im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der potentiellen lokalen Populationen durch akustische oder optische Störreize daher nicht erwartet.

### Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die Gebäude der ehemaligen Mühle können von der betrachteten Vogelgruppe als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden. Mit einer baubedingten Inanspruchnahme kann somit ein potentieller Verlust dieser Lebensstätten nicht ausgeschlossen werden. Hierbei ist auch zu bedenken, dass Gebäudebrüter i. d. R. sehr standorttreue Vögel sind und ihre Altnester bzw. Neststandorte jedes Jahr

erneut belegen. Sofern im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes artenschutzrelevante Rück- oder Umbaumaßnahmen an den ehemaligen Mühlengebäuden erfolgen und Ausweichmöglichkeiten auf vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gegeben sind, kann durch die Schaffung von geeigneten Ersatz-Neststandorten eine potentielle Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. R. abgewendet werden; hierzu sind im weiteren Verfahren gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu entwickeln.

#### Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Die gebäudenahen, landwirtschaftlich genutzten Flächen des Untersuchungsgebietes stellen grundsätzlich ein geeignetes Nahrungs- und Jagdhabitat für die betrachteten Gebäudebrüter dar. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes ist für die maßgeblichen Agrarflächen von einer Minderung dieser Eignung auszugehen. Eine Beeinträchtigung dieses Nahrungsraumes würde eventuell betroffene Populationen jedoch nicht existenziell gefährden, da die Tiere auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Die durch die geplanten Baumaßnahmen beanspruchten Freiflächen stellen demnach für die potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Gebäudebrüter keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

#### Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes sind keine Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die Gilde der 'Gebäudebrüter' darstellen.

### **Artenschutzrechtliches Fazit**

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung eventuell durchzuführender Vermeidungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Bauvorhaben Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Artengruppe verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen könnten. Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass mit dem geplanten Vorhaben Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten- oder Wanderkorridoren einhergehen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Populationen zur Folge hätten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die Gilde der Gebäudebrüter somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

### 5.2.3 Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Die ökologische Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter nutzt für den Nestbau vorhandene Höhlungen in älteren Bäumen oder legt ihre Brut- und Nisthöhlen in diesen selbstständig an. Aufgrund dieser Lebensweise kann die betrachtete Vogelgruppe in allen gehölzbestandenen Lebensräumen angetroffen werden, sofern diese einen geeigneten Altbaumbestand aufweisen. Artabhängig können hierbei durchaus unterschiedliche Habitate wie gehölzreiche Gärten und Parkanlagen, Obstwiesen, strukturreiche Kulturlandschaften oder Wälder besiedelt werden, die auch die Nahrungsräume der Tiere bilden.

Aufgrund der engen Bindung des Brut- und Niststandortes an geeignete Gehölzbestände stellt deren Verfügbarkeit einen maßgeblichen Faktor für den Populationserhalt bzw. die Populationsentwicklung von Höhlen- und Halbhöhlenbrüter dar. Eine Gefährdung der betrachteten Vogelgruppe besteht daher in erster Linie bei einer Rodung der als Neststandort genutzten Gehölze sowie bei Veränderungen, die zu einer Eignungsminderung der im Umfeld liegenden Nahrungshabitate führen.

#### Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Mit dem Kleinspecht (*Dryobates minor*) und dem Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) können im Untersuchungsgebiet zwei in Baumhöhlen brütende Vogelarten potentiell nicht ausgeschlossen werden. Der Kleinspecht befindet sich in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens in einem günstigen Erhaltungszustand, d. h. dass aufgrund seines Verbreitungsgebietes, seiner Population sowie seines Lebensraumes und seiner Zukunftsaussichten die lokalen Bestände nicht bedroht sind und ein Überleben der Art somit langfristig gesichert erscheint. Der Erhaltungszustand des Gartenrotschwanzes wird in der betrachteten biogeografischen Region hingegen als unzureichend (sich verschlechternd) eingestuft. Arten für die ein unzureichender, sich verschlechternder Erhaltungszustand vorliegt sind aufgrund der zuvor genannten Bewertungskriterien in ihren Beständen bedroht; sofern bestandsreduzierende Faktoren erhalten bleiben oder zunehmen, ist zukünftig ein schlechter Erhaltungszustand der Bestände wahrscheinlich.

### Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet

Brut- und Nistplätze der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sind nicht bekannt, können aber für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes stockenden (Alt)Bäume aktuell oder zukünftig nicht ausgeschlossen werden.

### **Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)**

#### Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich vereinzelt Bäume, die von Tieren der betrachteten Vogelgruppe (bedingt) als Nistbäume genutzt werden können. Durch eine baubedingte Inanspruchnahme wäre somit ein potentieller Verlust von besetzten Nestern möglich, wodurch eine Zerstörung von Eiern bzw. eine Verletzung oder Tötung noch nicht flügger Jungvögel nicht ausgeschlossen werden kann. Sofern im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes der Erhalt artenschutzrechtlich bedeutsamer Gehölze nicht festgesetzt wird und eine Beseitigung potentieller Nistbäume erfolgt, kann durch eine Terminierung der Rodungsarbeiten auf Zeiträume außerhalb der Brut- und Nistzeiten eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. R. abgewendet werden; hierzu sind im weiteren Verfahren gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu entwickeln.

Die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionsverluste (z. B. Vogelschlag an Glasscheiben/Verkehrskollisionen) ist aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens i. d. R. nicht gegeben.

#### Störungen von Einzeltieren/der Population

Während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können für die Gilde der 'Höhlen- und Halbhöhlenbrüter' Beeinträchtigungen besetzter Reviere nicht ausgeschlossen werden; erhebliche Störungen, d. h. akustische oder visuelle Störreize die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der potentiellen lokalen Populationen führen, werden jedoch nicht erwartet oder können durch spezifische Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden.

### Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die älteren Bäume im Untersuchungsgebiet können von der betrachteten Vogelgruppe als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Höhlenbäume) genutzt werden. Mit einer baubedingten Inanspruchnahme kann somit ein Verlust dieser Lebensstätten nicht ausgeschlossen werden. Sofern im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes der Erhalt artenschutzrechtlich bedeutsamer Einzelgehölze nicht festgesetzt wird und eine Beseitigung potentieller Höhlenbäume erfolgt, kann durch eine Terminierung der Rodungsarbeiten auf Zeiträume außerhalb der Brut- und Nistzeiten eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. R. abgewendet werden; hierzu sind im weiteren Verfahren gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu entwickeln.

### Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes stellen im Zusammenhang mit den vereinzelt vorhandenen Gartengrundstücken grundsätzlich ein geeignetes Nahrungs- und Jagdhabitat für die betrachteten Höhlen- und Halbhöhlenbrüter dar. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes ist in erster Linie für die Agrarflächen von einer Minderung dieser Eignung auszugehen. Eine Beeinträchtigung dieses Nahrungsraumes würde eventuell betroffene Populationen jedoch nicht existenziell gefährden, da die Tiere auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Die durch die geplanten Baumaßnahmen beanspruchten Freiflächen stellen demnach für die potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Höhlen- und Halbhöhlenbrüter keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

### Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes sind keine Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter darstellen.

### **Artenschutzrechtliches Fazit**

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung eventuell durchzuführender Vermeidungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Bauvorhaben Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Artengruppe verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen könnten. Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass mit dem geplanten Vorhaben Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten- oder Wanderkorridoren einhergehen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Populationen zur Folge hätten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

#### 5.2.4 Wald,- Gebüsch- und Heckenbrüter

Die Zusammenfassung dieser Vogelgruppe zur Gilde der Wald,- Gebüsch- und Heckenbrüter erfolgt aufgrund der engen Bindung ihrer Niststandorte an Gehölze unterschiedlichster Ausprägung. Artabhängig werden hierbei in erster Linie Lebensräume wie Wälder, gehölzreiche Gärten und Parkanlagen sowie Gehölzbestände in Randbereichen agrarwirtschaftlich genutzter Flächen besiedelt, die auch die Nahrungshabitate der Tiere bilden. Die Arten der betrachteten Gruppe brüten in alljährlich neu angelegten Nestern, die im Schutz von Gehölzen am Boden oder im Geäst von Gehölze angelegt werden.

Aufgrund ihrer Lebensweise ist die betrachtete Vogelgruppe besonders anfällig gegenüber einer Rodung der als Niststandort genutzten Gehölze sowie gegen Veränderungen, die zu einer Eignungsminderung der angrenzenden Nahrungshabitate führen.

#### Potentielle Vorkommen und Gefährdung

Mit der Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) kann im Untersuchungsgebiet das Vorkommen von einer Art der betrachteten Vogelgruppe potentiell nicht ausgeschlossen werden. Die Nachtigall befinden sich in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens in einem günstigen Erhaltungszustand, d. h. dass aufgrund ihres Verbreitungsgebietes, ihrer Population sowie ihres Lebensraumes und ihrer Zukunftsaussichten die lokalen Beständen nicht bedroht sind und ihr Überleben somit langfristig gesichert erscheint.

#### Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet

Brut- und Nistplätze der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Wald,- Gebüsch- und Heckenbrüter sind nicht bekannt, können aber für die mit Gehölzen bestandenen Teilflächen des Planungsraumes aktuell oder zukünftig nicht ausgeschlossen werden.

## **Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)**

### Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

In den Geltungsbereichen der Bebauungspläne befinden sich vereinzelt Solitär-bäume und Gehölzbestände, die von Tieren der betrachteten Vogelgruppe als Brut- und Nistplatz genutzt werden können. Durch eine baubedingte Inanspruchnahme wäre somit ein potentieller Verlust von besetzten Nestern möglich, wodurch eine Zerstörung von Eiern bzw. eine Verletzung oder Tötung noch nicht flügger Jungvögel nicht ausgeschlossen werden kann. Sofern im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes der Erhalt artenschutzrechtlich bedeutsamer Einzelgehölze oder Gehölzflächen nicht festgesetzt wird und eine Beseitigung potentieller Nistgehölze erfolgt, kann durch eine Terminierung der Rodungsarbeiten auf Zeiträume außerhalb der Brut- und Nistzeiten eine potentielle Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. R. abgewendet werden; hierzu sind im weiteren Verfahren gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu entwickeln.

Die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionsverluste (z. B. Vogelschlag an Glasscheiben/Verkehrskollisionen) ist aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens i. d. R. nicht gegeben.

### Störungen von Einzeltieren/der Population

Während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können für die Gilde der Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüter Beeinträchtigungen besetzter Reviere nicht ausgeschlossen werden; erhebliche Störungen, d. h. akustische oder visuelle Störreize die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der potentiellen lokalen Populationen führen, werden jedoch nicht erwartet oder können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden.

### Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die Einzelbäume und Gehölzbestände im Untersuchungsgebiet können von der betrachteten Vogelgruppe als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nistgehölze) genutzt werden. Mit einer baubedingten Inanspruchnahme kann somit ein Verlust dieser Lebensstätten nicht ausgeschlossen werden. Sofern im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes der Erhalt artenschutzrechtlich bedeutsamer Ein-

zelgehölze oder Gehölzflächen nicht festgesetzt wird und eine Beseitigung potentieller Nistgehölze erfolgt, kann durch eine Terminierung der Rodungsarbeiten auf Zeiträume außerhalb der Brut- und Nistzeiten eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. R. abgewendet werden; hierzu sind im weiteren Verfahren gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu entwickeln.

#### Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen des Untersuchungsgebietes stellen im Zusammenhang mit den vorhandenen Gehölzflächen und Gartengrundstücken grundsätzlich ein geeignetes Nahrungs- und Jagdhabitat für die betrachtete Vogelgruppe dar. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes ist in erster Linie für die Agrarflächen von einer Minderung dieser Eignung auszugehen. Eine Beeinträchtigung dieses Nahrungsraumes würde eventuell betroffene Populationen jedoch nicht existenziell gefährden, da die Tiere auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Die durch die geplanten Baumaßnahmen beanspruchten Freiflächen stellen demnach für die potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüter keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

#### Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes sind keine Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die Gilde der Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüter darstellen.

### **Artenschutzrechtliches Fazit**

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung eventuell durchzuführender Vermeidungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Bauvorhaben Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Artengruppe verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen könnten. Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass mit dem geplanten Vorhaben Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten- oder Wanderkorridoren einhergehen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Populationen zur Folge hätten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die Gilde der Wald,- Gebüsch- und Heckenbrüter somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

### 5.2.5 Wiesenbrüter

Die ökologische Gilde der Wiesenbrüter besiedelt offene, gehölzarme Kulturlandschaften, wobei die Eiablage und die Aufzucht der Jungen in Bodennestern oder in bodennah angelegten Nestern erfolgt. Der Bruterfolg und somit der Populationserhalt bzw. die Populationsentwicklung ist demnach stark von der Bewirtschaftungsintensität der häufig als Brutplatz genutzten Acker-, Grünland- oder Brachflächen abhängig, die zudem von der betrachteten Vogelgruppe als brutplatznahe Nahrungshabitate genutzt werden.

Aufgrund ihrer Lebensweise ist die Gilde der Wiesenbrüter besonders anfällig gegenüber einer im artenschutzrechtlichen Sinne negativen Umnutzung der zur Brut und Nahrungssuche genutzten Flächen bzw. einer Intensivierung der bestehenden Nutzung(en).

#### Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Mit dem Feldschwirl (*Locustella naevia*), dem Kiebitz (*Vanellus vanellus*), dem Rebhuhn (*Perdix perdix*) und der Wachtel (*Coturnix coturnix*) können im Untersuchungsgebiet vier bodennah und auf offenen Flächen brütende Vogelarten potentiell nicht ausgeschlossen werden. Der Feldschwirl und der Kiebitz befinden sich in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens in einem günstigen Erhaltungszustand, d. h. dass aufgrund ihres Verbreitungsgebietes, ihrer Population sowie ihres Lebensraumes und ihrer Zukunftsaussichten die lokalen Bestände nicht bedroht sind und ein Überleben der Arten somit langfristig gesichert erscheint. Der Erhaltungszustand des Rebhuhn sowie der Wachtel wird in der betrachteten biogeografischen Region hingegen als unzureichend eingestuft.

#### Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet

Brut- und Nistplätze der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Wiesenbrüter sind nicht bekannt, können aber für die offenen Acker- und Grünlandflächen des Untersuchungsgebietes aktuell oder zukünftig nicht ausgeschlossen werden.

## **Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)**

### Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Mit einer baubedingten Inanspruchnahme der vorhandenen Agrarflächen kann ein potentieller Verlust von besetzten Nestern der betrachteten Vogelgruppe einhergehen, wodurch eine Zerstörung von Eiern bzw. eine Verletzung oder Tötung noch nicht flügger Jungvögel nicht auszuschließen wäre. Durch eine Terminierung der bauvorbereitenden Arbeiten (Baufeldherrichtung) auf Zeiträume außerhalb der Brut- und Nistzeiten kann eine potentielle Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. R. abgewendet werden; hierzu sind im weiteren Verfahren gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu entwickeln.

Die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionsverluste (z. B. Vogelschlag an Glasscheiben/Verkehrskollisionen) ist aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens i. d. R. nicht gegeben.

### Störungen von Einzeltieren/der Population

Mit der Realisierung der Bebauungspläne wird ein Großteil der agrarwirtschaftlich genutzten Flächen, die potentielle Brut- und Nistplätze für die Gilde der Wiesenbrüter darstellen, erheblich überprägt. Hierdurch ist zukünftig von einer generellen Meidung des Untersuchungsgebietes durch die betrachtete Vogelgruppe auszugehen, so dass Beeinträchtigungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeiten i. d. R. ausgeschlossen werden können. Sofern Teilabschnitte der Bebauungspläne oder einzelne Grundstückspartellen während der Umsetzung der Bauvorhaben durch Tiere der betrachteten Vogelgruppe in Anspruch genommen werden, können eventuelle Beeinträchtigungen durch eine Terminierung der bauvorbereitenden Arbeiten (Baufeldherrichtung) auf Zeiträume außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeiten vermieden werden; hierzu sind gegebenenfalls entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu entwickeln.

#### Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Mit einer baubedingten Inanspruchnahme der offenen Agrarflächen ist potentiell ein direkter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betrachteten Vogelgruppe verbunden. Die gegebenenfalls beeinträchtigten Arten errichten ihre Nester jedoch in jedem Jahr neu; sofern bauvorbereitende Arbeiten (Baufeldherrichtung) auf Zeiträume außerhalb der Brut-, Nist- und Ruhezeiten terminiert werden, kann eine Verletzung des Zugriffsverbotes des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. R. somit ausgeschlossen werden; hierzu sind bei Bedarf entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu entwickeln.

#### Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen des Untersuchungsgebietes stellen ein geeignetes Nahrungs- und Jagdhabitat für die betrachteten Wiesenbrüter dar. Durch die Realisierung der Bebauungspläne ist für die betroffenen Acker- und Grünlandflächen von einem Verlust dieser Eignung auszugehen. Eine Beeinträchtigung dieses Nahrungsraumes würde eventuell betroffene Populationen jedoch nicht existenziell gefährden, da die Tiere auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Die durch die geplanten Baumaßnahmen beanspruchten Freiflächen stellen demnach für die potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Wiesenbrüter keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar. Bei dieser Bewertung ist auch zu bedenken, dass mit der baubedingten Inanspruchnahme der Agrarflächen ein Verlust potentieller Brut- und Nistplätze einhergeht und somit eine Nutzung der Freiflächen als brutplatznaher Nahrungsraum entfällt.

#### Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren

Durch die Realisierung der Bebauungspläne sind keine Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die Gilde der Wiesenbrüter darstellen.

### **Artenschutzrechtliches Fazit**

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung eventuell durchzuführender Vermeidungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Bauvorhaben Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Artengruppe verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen könnten. Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass mit dem geplanten Vorhaben Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten- oder Wanderkorridoren einhergehen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Populationen zur Folge hätten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die Gilde der Wiesenbrüter somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

### 5.2.6 Regelmäßige Nahrungsgäste

Die ökologische Gilde der regelmäßigen Nahrungsgäste umfasst alle Gastvogelarten, die das Untersuchungsgebiet nicht als Brutgebiet, gegebenenfalls jedoch als ganzjähriges Nahrungshabitat nutzen (Nahrungsgäste).

Als Nahrungs- und Jagdgebiet dienen in erster Linie Acker-, Grünland- oder Brachflächen, so dass negative Beeinträchtigungen von Einzeltieren oder Populationen in erster Linie bei einer Umnutzung bzw. bei einer Nutzungsintensivierung dieser Flächen anzunehmen sind, die zu einer Eignungsminderung führen.

### Potentielle Vorkommen und Gefährdung

Die im Untersuchungsgebiet potentiell nicht auszuschließende Nahrungsgäste 'Graureiher' (*Ardea cinerea*) und 'Silberreiher' (*Casmerodius albus*) befinden sich in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens in einem günstigen Erhaltungszustand, d. h. dass aufgrund ihres Verbreitungsgebietes, ihrer Population sowie ihres Lebensraumes und ihrer Zukunftsaussichten die lokalen Beständen nicht bedroht sind und ein Überleben der Arten somit langfristig gesichert erscheint.

### Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

#### Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Der Untersuchungsraum wird von der betrachteten Vogelgruppe nicht als Brutgebiet genutzt; eine Zerstörung von Eiern bzw. eine Verletzung oder Tötung noch nicht flügger Jungvögel kann somit ausgeschlossen werden. Des Gleichen ist die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionsverluste (z. B. Vogelschlag an Glasscheiben/Verkehrskollisionen) aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens i. d. R. nicht gegeben.

#### Störungen von Einzeltieren/der Population

Der Untersuchungsraum wird von der betrachteten Vogelgruppe nicht als Brutgebiet genutzt; Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können somit ausgeschlossen werden.

### Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Der Untersuchungsraum wird von der betrachteten Vogelgruppe nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt; durch die baubedingte Inanspruchnahme ist eine Beeinträchtigung dieser Lebensstätten somit nicht gegeben.

### Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen des Untersuchungsgebietes stellen grundsätzlich ein geeignetes Nahrungs- und Jagdhabitat für die betrachtete Vogelgruppe dar. Durch die Realisierung der Bebauungspläne ist für die Acker- und Grünlandflächen von einem Verlust dieser Eignung auszugehen. Eine Beeinträchtigung dieses Nahrungsraumes würde eventuell betroffene Populationen jedoch nicht existenziell gefährden, da die Tiere auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Die durch die geplanten Baumaßnahmen beanspruchten Freiflächen stellen demnach für die potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden regelmäßigen Nahrungsgäste keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

### Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren

Durch die Realisierung der Bebauungspläne sind keine Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die Gilde der regelmäßigen Nahrungsgäste darstellen.

### **Artenschutzrechtliches Fazit**

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Bauvorhaben Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Artengruppe verletzt oder getötet werden bzw. eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt; desgleichen sind Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten nicht gegeben. Ebenso können vorhabenbedingte Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten- oder Wanderkorridoren, die eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen zur Folge hätten, ausgeschlossen werden.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die Gilde der regelmäßigen Nahrungsgäste somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

### 5.2.7 Regelmäßige Durchzügler und Wintergäste

Die ökologische Gilde der regelmäßigen Durchzügler und Wintergäste fasst alle Gastvogelarten zusammen, die das Untersuchungsgebiet nicht als Brutgebiet, gegebenenfalls jedoch als temporäre Ruhestätte und/oder Nahrungshabitat nutzen. Die Vogelgruppe umfasst somit alle Zugvögel die den Untersuchungsraum auf ihrem Zug zwischen den Winter- und Sommerquartieren kurzfristig als Rast- und/oder Nahrungsgebiet nutzt (Durchzügler) sowie die Vogelarten denen der Landschaftsraum als Winterdomizil dient (Wintergäste).

Als Ruhestätten und/oder Nahrungshabitate beanspruchen die betrachteten Gastvogelarten vor allem (landwirtschaftliche) Brachen- und Agrarflächen, so dass negative Beeinträchtigungen von Einzeltieren oder Populationen in erster Linie bei einer Umnutzung bzw. bei einer Nutzungsintensivierung dieser Flächen anzunehmen sind.

#### Potentielle Vorkommen und Gefährdung

Mit der Bekassine (*Gallinago gallinago*) und dem Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) können im Untersuchungsgebiet zwei regelmäßige Durchzügler nicht ausgeschlossen werden. Beide Arten befinden sich in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens in einem günstigen Erhaltungszustand, d. h. dass aufgrund ihres Verbreitungsgebietes, ihrer Population sowie ihres Lebensraumes und ihrer Zukunftsaussichten die lokalen Bestände nicht bedroht sind und ihr Überleben somit langfristig gesichert erscheint. Der Erhaltungszustand des Wiesenpiepers wird jedoch als 'sich verschlechternd' eingestuft; so dass bei einem Erhalt bzw. bei einer Zunahme der bestandsreduzierenden Faktoren zukünftig ein unzureichender Erhaltungszustand der Bestände wahrscheinlich ist.

#### Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

##### Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Der Untersuchungsraum wird von der betrachteten Vogelgruppe nicht als Brutgebiet genutzt; eine Zerstörung von Eiern bzw. eine Verletzung oder Tötung noch nicht flügger Jungvögel kann somit ausgeschlossen werden. Des Gleichen ist die

Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionsverluste (z. B. Vogelschlag an Glasscheiben/Verkehrskollisionen) aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens i. d. R. nicht gegeben.

#### Störungen von Einzeltieren/der Population

Der Untersuchungsraum wird von der betrachteten Vogelgruppe nicht als Brutgebiet genutzt; Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können somit ausgeschlossen werden.

#### Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Der Untersuchungsraum wird von der betrachteten Vogelgruppe nicht als Fortpflanzungsstätte genutzt, kann für die Tiere aber eine potentielle temporäre Ruhestätte (Rastplatz) darstellen. Mit einer baubedingten Inanspruchnahme kann ein Verlust dieser Lebensstätte nicht ausgeschlossen werden. Die Flächen im Untersuchungsraum weisen jedoch keine Strukturen auf, an die die Arten auf ihrem Zug zwischen den Winter- und Sommerquartieren zwingend gebunden wären oder für die keine Ersatzhabitate im Umfeld bestehen; eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes ist für die Gilde der regelmäßigen Durchzügler und Wintergäste somit nicht erkennbar.

#### Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen des Untersuchungsgebietes stellen grundsätzlich ein geeignetes Nahrungs- und Jagdhabitat für die betrachtete Vogelgruppe dar. Durch die Realisierung der Bebauungspläne ist von einem Verlust dieser Eignung auszugehen. Eine Beeinträchtigung dieses Nahrungsraumes würde eventuell betroffene Populationen jedoch nicht existenziell gefährden, da diese auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Die durch die geplanten Baumaßnahmen beanspruchten Freiflächen stellen demnach für die potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden regelmäßigen Durchzügler und Wintergäste keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

### Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren

Durch die Realisierung der Bebauungspläne sind keine Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die Gilde der regelmäßigen Durchzügler und Wintergäste darstellen.

### **Artenschutzrechtliches Fazit**

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Bauvorhaben Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Artengruppe verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten nicht gegeben. Ebenso können vorhabenbedingte Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten- oder Wanderkorridoren, die eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen zur Folge hätten, ausgeschlossen werden.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die Gilde der regelmäßigen Durchzügler und Wintergäste somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

### 5.3 Potenziell vorkommende Amphibienarten

Für die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Amphibienarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten') liegen weder art-spezifische terrestrische Habitate noch hiermit in Verbindung stehende aquatische Lebensräume (Teiche/Tümpel/Gräben o. ä.) vor, die für Populationen der betrachtete Artengruppe zwingend erforderlich wären; diese sind auch nicht auf den direkt angrenzenden Grundstücksflächen bekannt.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

### 5.4 Potenziell vorkommende Reptilienarten

Die vegetationsfreien, teilweise splittrig/schottrigen Flächen im Bereich der ehemaligen Mühlegebäude können generell als (Sommer)lebensraum für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gewertet werden, die die einzige potenziell vorkommende planungsrelevante Reptilienart innerhalb des Untersuchungsgebietes darstellt.

Im Rahmen einer durchgeführten Kartierung (vgl. Kapitel 6.3 'Reptilien') konnte für das zuvor aufgeführte potenzielle Vorkommen der Zauneidechse kein Nachweis erbracht werden, so dass eine tatsächliche Besiedlung des Untersuchungsgebiets mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Art/Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; auf eine weitere Betrachtung wird daher verzichtet.

## 6 Nachgewiesene Vorkommen planungsrelevanter Arten

Zur Absicherung und Überprüfung der Ergebnisse der durchgeführten Habitatsbegutachtung und Datenrecherche sowie des erfolgten Abgleichs der Lebensraumansprüche der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten mit den im Rahmen der Habitatseinschätzung gewonnenen Erkenntnisse, wurde jeweils eine Kartierung der Tiergruppen 'Vögel' und 'Fledermäuse' und 'Reptilien' durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme werden nachfolgend wiedergegeben.

Für weitere Tiergruppen erscheint eine überschlägige Bestandsaufnahme nach dem aktuellen Kenntnisstand entbehrlich, da weder die durchgeführte Datenrecherche noch die Habitatsbegutachtung auf das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierarten schließen lässt.

### 6.1 Nachgewiesene Vogelarten

#### Methode

Das zukünftige Baugebiet wurde im Rahmen der Vogelkartierung im Mai 2011 begangen; dabei wurden Vögel auf Grund von Sichtbeobachtungen und Lautäußerungen erfasst. Des Weiteren erfolgte eine Begehung der ehemaligen Mühlengebäude sowie eine Überprüfung der Bäume im Untersuchungsgebiet auf Baumhöhlen oder ähnliche Strukturen, die Vögeln ein potentielles Quartier bieten könnten.

#### Kartierungsergebnisse

Im Bereich des Bebauungsplangebietes konnten während des Kartierungszeitraumes insgesamt 27 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden, von denen der Feldsperling (*Passer montanus*), der Steinkauz (*Athene noctua*) und der Turmfalke (*Falco tinnuculus*) im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW als 'planungsrelevant' anzusehen sind. Die im Rahmen der durchgeführten Datenrecherche (vgl. Kapitel 4 'Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten') ermittelten potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten können in Anbetracht des Kartierungsergebnisses somit für den Steinkauz

und den Turmfalken bestätigt werden. Des Weiteren konnte mit dem Feldsperling eine planungsrelevante Art im Untersuchungsraum kartiert werden, die im Rahmen der vorhergegangenen Datenrecherche nicht ermittelt werden konnten.

Für das kartierte Turmfalken-Paar und den Steinkauz\*<sup>1</sup> können mit hoher Wahrscheinlichkeit Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der ehemaligen Mühlengebäude angenommen werden, auch wenn diese aufgrund der Komplexität der Gebäude bei der durchgeführten Begehung nicht nachweisbar waren.

\*1 u. a. Gewölfefunde innerhalb der ehemaligen Mühlen-Hauptgebäude

Die detaillierten Daten/Ergebnisse der durchgeführten Vogelkartierung können der Tabelle im Anhang entnommen werden.

#### Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Von den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten befinden sich alle Arten in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens in einem günstigen Erhaltungszustand, d. h. dass aufgrund ihres Verbreitungsgebietes, ihrer Population sowie ihres Lebensraumes und ihrer Zukunftsaussichten die lokalen Bestände nicht bedroht sind und ein Überleben der Arten somit langfristig gesichert erscheint.

#### Prognose der Zugriffsverbote

Für den mit hoher Wahrscheinlichkeit im Kartierungsgebiet brütenden Turmfalken und Steinkauz erfolgte eine Prognose der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes bereits im Rahmen der Betrachtung der potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelgruppen (vgl. Kapitel 5.2 ff. 'Vögel'). Unter Berücksichtigung der im zuvor genannten Kapitel erfolgten Zuordnung zu ökologischen Gilden, ist der potentiell im Kartierungsgebiet brütende Feldsperling der Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter zuzuordnen.

Die nachgewiesenen Arten zeigen bezüglich ihrer Lebensraumansprüche sowie ihres Brut- und Nistverhaltens keine relevanten Unterschiede zu den gildenbezogenen Beschreibungen der Kapitel 5.2.1 bis 5.2.8, wobei zu berücksichtigen ist, dass der

Turmfalke i. d. R. und der Steinkauz u. a. Gebäude als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzen; eine Prognose der Zugriffsverbote kann demnach den entsprechenden Kapiteln entnommen werden.

## 6.2 Nachgewiesene Fledermausarten

### Methode

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der Fledermauskartierung im Mai 2011 mit Fledermausdetektoren begangen, die die Ultraschallrufe der Tiere in einen für den Menschen hörbaren Frequenzbereich konvertieren. Des Weiteren erfolgte eine Begehung der ehemaligen Mühlengebäude auf Anzeichen von Vorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten sowie eine Überprüfung der Bäume im Untersuchungsgebiet auf Baumhöhlen oder ähnliche Strukturen, die Fledermäusen ein potentiell Quartier bieten könnten.

### Kartierungsergebnisse

Im direkten Umfeld der ehemaligen Mühlengebäude konnten Überflüge von drei Zwergfledermäusen (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen werden. Die im Rahmen der durchgeführten Datenrecherche (vgl. Kapitel 4 'Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten') ermittelten potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten können in Anbetracht der Kartierungsergebnisse somit für die zuvor genannte Fledermausart bestätigt werden.

Für die kartierten Zwergfledermäuse sind mit hoher Wahrscheinlichkeit Quartierplätze innerhalb der ehemaligen Mühlengebäude anzunehmen, auch wenn diese aufgrund der Komplexität der Gebäude bei der durchgeführten Begehung nicht nachweisbar waren.

Die detaillierten Daten/Ergebnisse der durchgeführten Fledermauskartierung können der Tabelle im Anhang entnommen werden.

#### Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Die Zwergfledermaus befindet sich in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens in einem günstigen Erhaltungszustand, d. h. dass aufgrund ihres Verbreitungsgebietes, ihrer Population sowie ihres Lebensraumes und ihrer Zukunftsaussichten die lokalen Bestände nicht bedroht sind und ein Überleben der Art somit langfristig gesichert erscheint.

#### Prognose der Zugriffsverbote

Für die Zwergfledermaus erfolgte eine Prognose der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes bereits im Rahmen der Betrachtung der potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausgruppen (vgl. Kapitel 5.1.1 'Gebäudebewohnende Fledermäuse'); eine Prognose der Zugriffsverbote kann demnach dem entsprechenden Kapiteln entnommen werden.

### **6.3 Nachgewiesene Reptilienarten**

Die Flächen des Untersuchungsgebietes wurden im Rahmen einer Reptilienkartierung im Mai 2011 einmalig begangen; dabei wurden in erster Linie die vegetationsfreien Flächen im Umfeld der ehemaligen Mühlegebäude betrachtet, wobei potentielle Verstecke unter Steinen, Holzteilen, Unrat oder vergleichbaren Materialien nach Reptilien abgesucht wurden.

#### Kartierungsergebnisse

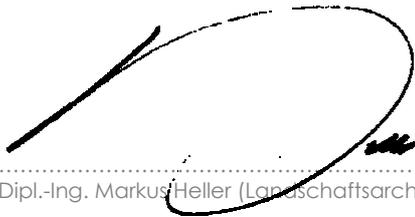
Im Rahmen der Kartierung konnten keine Anzeichen für Vorkommen von Reptilien erbracht werden; eine weitere Betrachtung entfällt daher.

## 7 Fazit der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

Im Zusammenhang mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens ist aktuell davon auszugehen, dass eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes nicht erfolgt bzw. durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann; die artenschutzrechtlichen Belange stellen somit kein unüberwindbares Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes dar.

Aufgestellt:

Herne, im Mai 2011



Dipl.-Ing. Markus Heller (Landschaftsarchitekt AKNW)

# Anhang

## Übersicht der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Tierarten (Faunakartierung)

Vogelarten-Kartierung  
Fledermausarten-Kartierung  
Abkürzungsverzeichnis

## Vogelarten-Kartierung

Untersuchungsgebiet: Dülmen 'Grundversorgungszentrum Dernekamp'

Kartierungsdatum/-zeitraum: 10.05.2011; 06:40-09:30

### Wetterdaten:

Temperatur: ca. 12°C

Windgeschwindigkeit: ca. 1 - 2 Bft

Bewölkung: 2/8 Bedeckung (heiter)

Niederschlag: kein Niederschlag

### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

### Schutzstatus

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im Untersuchungsgebiet	Habitatsnutzung	adulte Tiere (Häufigkeit in %)		juvenile Tiere (Häufigkeit in %)		geschätzte Brutpaaranzahl	§ 7 Abs. 13/14 BNatSchG	Rote Liste NRW	PR Art* NRW	Vogelschutz Richtlinie
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B/G	FS/RS/NJG	5	(5,9 %)	0	(0,0 %)	k.A.	§	*	-	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B/S	FS/RS/NJG	2	(2,4 %)	0	(0,0 %)	k.A.	§	*	-	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	B/G	FS/RS/NJG	6	(7,1 %)	0	(0,0 %)	k.A.	§	*	-	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B/S	FS/RS/NJG	2	(2,4 %)	0	(0,0 %)	k.A.	§	V	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B/G	FS/RS/NJG	5	(5,9 %)	0	(0,0 %)	k.A.	§	*	-	-
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	B?/G/NG	FS?/RS/NJG	10	(11,8 %)	0	(0,0 %)	k.A.	§	*	-	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B/S	FS/RS/NJG	2	(2,4 %)	0	(0,0 %)	k.A.	§	*	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	B/G	FS?/RS/NJG	2	(2,4 %)	0	(0,0 %)	k.A.	§	*	-	-
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	B/G	FS/RS/NJG	2	(2,4 %)	0	(0,0 %)	k.A.	§	*	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B/S	FS/RS/NJG	2	(2,4 %)	0	(0,0 %)	k.A.	§	3	-	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B/G	FS/RS/NJG	4	(4,7 %)	0	(0,0 %)	k.A.	§	3	x	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B/S	FS/RS/NJG	1	(1,2 %)	0	(0,0 %)	k.A.	§	*	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B/S	FS/RS/NJG	3	(3,5 %)	0	(0,0 %)	k.A.	§	*	-	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B/G	FS/RS/NJG	4	(4,7 %)	0	(0,0 %)	k.A.	§	V	-	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B/G	FS/RS/NJG	4	(4,7 %)	0	(0,0 %)	k.A.	§	*	-	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B/S	FS/RS/NJG	1	(1,2 %)	0	(0,0 %)	k.A.	§	V	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B/G	FS/RS/NJG	2	(2,4 %)	0	(0,0 %)	k.A.	§	*	-	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	B?/S	FS?/RS/NJG	4	(4,7 %)	0	(0,0 %)	k.A.	§	*	-	-
Möchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B/S	FS/RS/NJG	4	(4,7 %)	0	(0,0 %)	k.A.	§	*	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B/G	FS/RS/NJG	5	(5,9 %)	0	(0,0 %)	k.A.	§	*	-	-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	B/G	FS/RS/NJG	4	(4,7 %)	0	(0,0 %)	k.A.	§	*	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B/S	FS/RS/NJG	1	(1,2 %)	0	(0,0 %)	k.A.	§	*	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B/S	FS/RS/NJG	2	(2,4 %)	0	(0,0 %)	k.A.	§	V	-	-
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	B/G	FS/RS/NJG	1	(1,2 %)	0	(0,0 %)	k.A.	§§	3 §	x	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B/S	FS/RS/NJG	2	(2,4 %)	0	(0,0 %)	k.A.	§	*	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B/G	FS/RS/NJG	2	(2,4 %)	0	(0,0 %)	k.A.	§§	V §	x	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B/S	FS/RS/NJG	3	(3,5 %)	0	(0,0 %)	k.A.	§	*	-	-

\* planungsrelevante Art in Nordrhein-Westfalen

## Fledermausarten-Kartierung

Untersuchungsgebiet: Dülmen 'Grundversorgungszentrum Dernekamp'

Kartierungsdatum/-zeitraum: 12.05.2011/19.30-22.45 Uhr

### Wetterdaten:

Temperatur: ca. 16°C

Windgeschwindigkeit: ca. 1 Bft

Bewölkung: 2/8 Bedeckung (heiter)

Niederschlag: kein Niederschlag

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im Untersuchungsgebiet	Habitatsnutzung	Vorkommen im Untersuchungsgebiet				Schutzstatus			
				adulte Tiere (Häufigkeit in %)		juvenile Tiere (Häufigkeit in %)		§ 7 Abs. 13/14 BNatSchG	Rote Liste NRW	PR Art* NRW	FFH Richtlinie
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	S	FR	3	(100,0 %)	0	(0,0 %)	§§	*N	ja	IV

\* planungsrelevante Art in Nordrhein-Westfalen

## Abkürzungsverzeichnis

### Allgemeine Abkürzungen

x	ja
-	nein
k.A.	keine Angabe (möglich)
spec.	species/Art

### Status im Untersuchungsgebiet

S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
B	Brutvorkommen
B <sub>K</sub>	Brutvorkommen Koloniebrüter
NG	Nahrungsgast
G	Ganzjahresvorkommen

### Habitatsnutzung

FS	Fortpflanzungsstätte
RS	Ruhestätte
NJG	Nahrungs-/Jagdgebiet
FR	Flugroute
WK	Wanderkorridor

### Schutzstatus/Bundesnaturschutzgesetz (§ 10 Abs. 2)

§	besonders geschützte Art
§§	streng geschützte Art

### Schutzstatus/Rote Liste (NRW)

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
I	gefährdete wandernde Art
R	extrem selten
V	Art der Vorwarnliste
*	ungefährdet/nicht gefährdet
D	Daten nicht ausreichend/defizitär
S	höhere Gefährdung ohne artspezifische Schutzmaßnahmen
N	dank Naturschutzmaßnahmen gleich oder geringer gefährdet

### Schutzstatus/Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)

Anh. I	Anhang I Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)
Art. 4 (2)	Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

### Schutzstatus/Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Anh. II/IV	Anhang II/IV Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
------------	---